

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
Herr Mag.iur. Georg Konetzky
Stubenring 1
1010 Wien
Via Email übermittelt an:
post.pers6@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

01.08.2018

**Betrifft: (XXVI-GP-67/ME) BMDW GZ): BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018; Standort-
Entwicklungsgesetz – StEntG Begutachtung, Stellungnahme**

S. g. Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Aufnahme in den Verteiler und die Einladung zur Stellungnahme und nehmen zum oben bezeichneten Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Der ggst Ministerialentwurf enthält eine Bestimmung, die ausschließlich für UVP -pflichtige Vorhaben geschaffen wurde . Dennoch und das ist aus systematischer Sicht verwunderlich, ist nicht ein neuer Abschnitt im UVP-G, sondern ein Parallelgesetz vorgesehen, das nahezu gleichzeitig mit einem UVP-G Novellierungsentwurf (59\ME) zur Begutachtung vorgelegt wurde. Beide Novellen stehen unter dem Diktat der "Verfahrensbeschleunigung", wie jede der jährlichen UVP-G Novellen seit 2009 und länger. Im Aktuellen Entwurf äußert sich dies darin, dass das Wort Verfahrensbeschleunigung in den Erläuterungen fünfmal und zusätzlich noch dreimal das Wort Verfahrensökonomie vorkommt. Bei dieser verbalen Schwerpunktsetzung und so viel Eifer bleiben die Anforderungen an Verfahrensqualität und fundamentale Rechtsprinzipien außen vor, geht der vorgelegte Entwurf sogar so weit dass die Rechtsstaatlichkeit nicht mehr gewährleistet sondern in hohem Maße gefährdet wird.

Erschwerend tritt hinzu dass massiver Einfluss wahrzunehmen ist (Punktation der Industriellenvereinigung aus 2017, bekannte Wünsche der Wirtschaftskammer) und das Gesetz vor der Begutachtung dreimal im Ministerrat behandelt und medial hinausposaunt wurde. Im Sinne der

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

aktuellen Diskussion um "gold-plating" ist anzumerken dass die Punktation der IV wesentlich übererfüllt ist.

Obwohl die Verfahrensdauerdiskussion nicht neu ist, sondern seit Dekaden jeder Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) immanent, wurden bisher offensichtlich keine Ergebnisse erzielt. Das sollte zu denken geben. Es fehlt offenbar seit langem an sorgfältiger Ursachenforschung. Der ggst. Entwurf ist hier keine Ausnahme, tappt wie aus den Erläuterungen ersichtlich ist, offensichtlich im Dunkeln. Anstatt also einem Gesetzesvorhaben eine Analyse zugrundezulegen aus der hervorgeht warum welche Verfahren wie lange dauern (bzw. welche nicht näher beschriebenen Großverfahren viel länger gedauert hätten als der Durchschnitt) und woran das liegt haben die Erläuterungen nicht mehr zu bieten als die Fortschreibung einer nicht begründeten Unterstellung missbräuchlicher Verzögerungstaktik. Dass diese bekannte Behauptung des WKO-Funktionärs Schwarzer hier einfach übernommen wird, zeigt welche wahren Kräfteverhältnisse bei der UVP-Gesetzgebung in unstatthafter Weise eingerissen sind und richtet sich von selbst. Beweise dass bzw. wenn überhaupt in welchem Ausmaß derartige Verzögerungstaktiken vorkommen, werden nicht vorgelegt. Offensichtlich wird aber implizit angenommen, dass an Verzögerungen nur Verfahrensparteien nicht aber Behörden und Projektwerber schuld seien. Ausgeblendet bleibt, dass Projektwerber Verzögerungstaktiken anwenden können und dies (wie dies unsere Verfahrenspraxis zeigt) auch tatsächlich tun, ein Mittel dafür sind etwa häufige Projektänderungen.

Projektänderungen werden vom im Entwurf (zusätzlich zum bestehenden, gegenüber dem §39 AVG verschärften §16 Abs 3 UVP-G der im genannten Parallelentwurf zum UVP-G weiter verschärft werden soll) nochmals verschärft vorgesehenen Neuerungsverbot nicht erfasst.

Die tatsächliche Situation ist eine andere (s.u.)

2. Zusammenfassende Darstellung im Überblick

2.1 Wesentlicher Charakter des Gesetzesvorhabens

- Das Standortentwicklungsgesetz soll lediglich für eingereichte UVP-Vorhaben gelten
- Die Anwendungsbeispiele orientieren sich nicht an UVP-G Tatbestände und sind praktisch allumfassend weit gefasst.
- Ein Standortentwicklungsbeirat unbekannter Zusammensetzung soll auf Vorschlag von Sechs Ministerien eingerichtet werden. Kriterien für Beiräte, Qualifikationsanforderungen gibt es nicht. Es gilt das Amtsgeheimnis, ob Zusammensetzung des Gremiums, beschlüsse und deren Grundlagen offengelegt werden ist nicht gewährleistet.
- Antragsteller für die Begünstigungen die das Gesetz gewährt sind ausschließlich die Landeshauptleute und Bundesminister. Projektwerber haben mitzuwirken.
- Die Vorbereitung für den Standortentwicklungsbeirat erfolgt mit einer Stellungnahme durch den zuständigen Minister.
- Entscheidungen trifft die Bundesregierung per Ministerratsbeschluss, ohne an die Empfehlungen des Beirats nach diesem Gesetz gebunden zu sein
- Mit der Aufnahme eines "standortrelevanten" Projektes in die Verordnung nach diesem Gesetz sind sofortige Eingriffe in laufende Verfahren verbunden. Unter anderem wird die

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Behörde in der Möglichkeit Auflagen zu erlassen (hinsichtlich des Zwecks) eingeschränkt und darf das Projekt nicht mehr nach dem UVP-G abweisen.

- Ist das Verfahren nicht zwölf Monate nach Aufnahme des Projekts in die Verordnung abgeschlossen, tritt eine Genehmigungsautomatik in Kraft und gilt das Projekt damit als genehmigt. Letztendlich bedeutet dies eine Entscheidung über ein Projekt mittels regierungsdekret.
- Die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht wird eingeschränkt, in Fällen wo Beschwerden zulässig sind, hat dieses binnen drei Monaten ab Einlangen zu entscheiden und darf keine mündliche Verhandlung durchführen kann somit seiner Aufgabe im Einzelfall Behördenentscheidungen auchu inhaltlich zu überprüfen nicht nachkommen
- §13 StEntG normiert für begünstigte Projekte weitere abweichende Regelungen betreffend Kunmdachungsmodalitäten, Fristen etc.

2.2. Rechtswidrigkeiten

Mit der Schaffung einer Bestimmung mit dem Inhalt des Standortentwicklungsgesetzes würde ein Gesetz geschaffen dass auf mannigfaltige Weise gegen fundamentale Rechtsprinzipien verstößt.

Es ist unionsrechtswidrig. Dies betrifft

- die UVP Richtlinie und in ihr seit der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verankerte Bestimmungen der Aarhus Konvention
- Das Effektivitätsgebot - Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz muss effektiv sein und es darf die Ausübung der durch das Europarecht verliehenen Rechte nicht durch die nationalen Verfahrensbestimmungen praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden.
- Art 47 Grundrechtscharta

Art. 47 GRC

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Es ist völkerrechtswidrig und verstößt gegen die Aarhus Konvention

Hier ist insbesondere zu nennen

Art 9. Abs. 5:

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, daß der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.

Mit der vorgelegten Novellierungsentwurf werden stattdessen Hindernisse aufgebaut

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Es ist verfassungswidrig und verstößt gegen die Verfassungsbestandteil bildende europäische Menschenrechtskonvention Dazu zählen:

Verstöße gegen die

- Art 6 EMRK Recht auf ein faires Verfahren dazu insbesondere der Grundsatz der Waffengleichheit

Die Erläuterungen führen hingegen dazu Aus (S1)

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit diesen Sonderbestimmungen weder in die inhaltliche Führung von Verfahren, noch in Parteistellungsrechte, noch in die Ergreifung von Rechtsmittel eingegriffen wird.

Es ist nicht nachvollziehbar wie diese Aussage getätigt werden kann. Sie ist offensichtlich unrichtig.

Die wesentlichsten Konkretisierungen des Fair -trial-Prinzips sind die folgenden:

- das Recht auf persönliche Teilnahme an der Verhandlung,
- die Gewährung des Rechts auf Gehör,
- die Respektierung des Grundsatzes der Waffengleichheit,
- die Beachtung der Prinzipien eines ordnungsgemäßen Beweisverfahrens,
- die ausreichende Begründung von Entscheidungen

Mit Ausnahme von Punkt 1 werden alle nicht eingehalten und liegt dem StEntG das Prinzip objektiver Willkür zugrunde

- Verfahrensparteien werden dadurch in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, dass die Entscheidung den zuständigen Behörden und Gerichten entzogen wird
- wider das Rechtsstaatsprinzip, Zum Rechtsstaatsprinzip

Rechtsstaatliche Elemente in der österreichischen Verfassung sind:

- *Das Legalitätsprinzip: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden.“ (Art. 18 Abs. 1 B-VG). Der Staat darf nur das tun, wozu er gesetzlich ausdrücklich ermächtigt ist; der Bürger hingegen darf all das tun, was ihm nicht gesetzlich ausdrücklich verboten ist.*
- *Das Bestimmtheitsgebot: Die Gesetzgebung muss das staatliche Vollziehungshandeln vorgeben (determinieren). Ein Gesetz, dem keine ausreichende Determinierung entnommen werden kann, ist verfassungswidrig.*
- *Das Rechtsschutzsystem: Dieses muss gewährleisten, dass nachteilige staatliche Entscheidungen bekämpft und so auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft werden können.*

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

- gegen den Gleichheitssatz das Sachlichkeitsprinzip, Die Bestimmung kann sowohl dazu führen dass gleiche Vorhaben ungleich behandelt werden als auch unterschiedliche gleich behandelt werden.

Mit dem vorgelegten Entwurf ist Rechtsschutz sowie dessen Ausgestaltung abhängig davon wie gut die Behörde arbeitet und die Projektwerberin wenn letztere trickst und erstere sie dies ungehindert tun lässt dann kein Rechtsschutz

Hier besteht insbesondere bei der im bmvit angesiedelten Behörde für Verfahren nach dem 3. Abschnitt UVP-G ein Interessenskonflikt (siehe Abschnitt 4 Missbrauchspotenziale)

Die Regelung des §13 zum Rechtsschutz stellt einen massiven Eingriff in die Verwaltungsgerichtsbarkeit und in **die von der Verfassung vorgegebene Kompetenzverteilung (Art 129. ff insbesondere Art 132 BV-G) dar, sie ist somit verfassungswidrig. Ein derartiger Eingriff ist einer einfachgesetzlichen Regelung nicht zugänglich.**

2.3 Zum behaupteten Nichtvorliegen von Unionsrechtswidrigkeit

Wie ausgeführt wäre das StEntG unvereinbar mit der UVP- Richtlinie und mit dem Art 47 GRC

Die Initiatoren des Entwurf behaupten in den Erläuterungen:

Darüber hinaus darf auf Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten hingewiesen werden, der es den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ermöglicht, einzelne Projekte ganz oder teilweise von den Bestimmungen der Richtlinie auszunehmen.

Grob willkürliche Verkennung der Rechtslage:

2011/92/EU nunmehr in der Fassung 2014/52/EU:

Artikel 2 (4) lautet:

(4) Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn sich die Anwendung dieser Bestimmungen nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.

Unterschlagen wurde also dass die Richtlinie verlangt dass die Ziele dennoch verwirklicht werden. Das ist mit ggst. Entwurf nicht nur nicht gesichert, sondern für den Fall dass §11 und §12 eingesetzt werden auszuschließen.

Auch ist hier keine Ausnahme vorgesehen sondern der Einsatz des Standortentwicklungsgesetzes unbegrenzt und willkürlich möglich.

weitere sieht die Richtlinie vor:

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten:

a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist;

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

b) der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung nach Buchstabe a gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend die Entscheidung, die die Ausnahme gewährt, und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen;

c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugegangenen Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.

Nichts dergleichen ist berücksichtigt.

Gemäß Art 2 UVP-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und auf ihre Umweltauswirkungen überprüft werden. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sieht die Richtlinie nur in bestimmten Ausnahmefällen vor (Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 4 UVP-RL).

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht von der Komplexität oder der Dauer der ihr dienenden Verfahrens abhängig. Die UVP-RL räumt dem Mitgliedstaat insofern keinen Ermessensspielraum ein, Umweltverträglichkeitsprüfungen – zum Beispiel aus wirtschaftlichen Gründen – abzukürzen oder lediglich Teilaspekte von Vorhaben zu prüfen.

Die UVP-RL sieht auch keine Interessenabwägung vor, die in bestimmten Einzelfällen ein Abkürzung oder das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erlaubt.

Alle in dem vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen, die eine Verkürzung oder Vereinfachung oder gar den Abbruch der Umweltverträglichkeitsprüfung im Falle der Erteilung der Bestätigung des öffentlichen Interesses vorsehen, sind somit unionsrechtswidrig.

Im Speziellen gilt dies für §§ 11 Abs. 3, 11 Abs. 6 und 11 Abs. 7.

Die in § 11 des Entwurfs vorgesehene Fiktion, dass ein Projekt mit einer Bestätigung der Bundesregierung als im Sinne der Regelungen des UVP-G genehmigt gilt, ist daher mit den Grundsätzen der UVP-RL nicht zu vereinbaren.

Dem Entwurf liegt offenbar die Auffassung zugrunde, dass sich die darin enthaltenen Regelungen auf Art. 2 Abs. 4 UVP-RL stützen können. Dies ist evident falsch:

- Der vorliegende Entwurf entspricht schon deshalb nicht den engen Voraussetzungen des Art 2 Abs. 4 UVP-RL, weil die darin enthaltenen Regelungen offenkundig nicht die Ziele der Richtlinie verwirklichen. Der in § 11 vorgesehene Genehmigungsautomatismus verstößt krass gegen die Ziele der UVP-RL, weil diese eine Prüfung von Projekten mit potentiell erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verpflichtend vorsieht und nicht von der Verfahrensdauer abhängig macht. Eine Alternative zur Umweltverträglichkeitsprüfung ließe sich richtlinienkonform nur dann umsetzen, wenn auf andere Weise als im Rahmen eines behördlichen Verfahrens sichergestellt wäre, dass die Auswirkungen eines Projekts auf die Umwelt untersucht werden.
- Art 2 Abs. 4 UVP-RL sieht als weitere Voraussetzung für eine Ausnahme von den Bestimmungen der Richtlinie zudem vor, dass sich die Anwendung der Richtlinienbestimmungen nachteilig auf den Zweck eines Projekts auswirken würde.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Damit steht aber ebenfalls fest, dass der vorliegende Entwurf krass gegen Unionsrecht verstößt:

Für die Begründung einer Ausnahme reicht es nicht, dass der Regierung eines Mitgliedstaates a) behördliche Verfahren zu lange dauern

b) die Mitsprache der Zivilgesellschaft ein Dorn im Auge ist oder

c) Umweltschutz per se nicht der Mühe wert ist

Voraussetzung ist vielmehr, dass sich die Anwendung der Richtlinienbestimmungen nachteilig auf den **Zweck** eines Projekts auswirken würde. Eine potentielle Auswirkung auf die Verfahrensdauer oder auf die Art und Weise der Verwirklichung reicht nach dem unmissverständlichen Wortlaut der Richtlinie nicht aus.

Der vorliegende Entwurf lässt allerdings nicht erkennen, dass es darin um Projekte geht, deren **Zweck** durch die Anwendung der Richtlinienbestimmungen beeinträchtigt wäre.

- Eine weitere Voraussetzung für die in Art. 2 Abs. 4 UVP-RL genannte Ausnahme ist es weiters, dass der betreffende Mitgliedstaat ermittelt, ob eine andere Form der Prüfung möglicher Umweltauswirkungen angemessen ist. Eine derartige Untersuchung ist nach den Bestimmungen der Richtlinie im Einzelfall durchzuführen. Der Gesetzesentwurf sieht eine solche Vorgangsweise nicht vor.
- Eine Ausnahme von den Bestimmungen der UVP-RL ist überdies nur dann zulässig, wenn die im Rahmen anderer Formen der Prüfung gemäß lit. a gewonnenen Informationen sowie die Informationen betreffend die Entscheidung, die die Ausnahme gewährt, und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Gegenteil ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen: Der „Standortentwicklungsbeirat“ wird ausdrücklich zur „Amtsverschwiegenheit“ verpflichtet. Transparenz ist nicht vorgesehen. Eine Unterrichtung der Kommission gemäß lit c ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

Verstoß gegen Art 9a UVP-RL

Gemäß Art 9a UVP-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die ihnen aus der Richtlinie erwachsenden Pflichten auf objektive Weise erfüllen und nicht in einen Interessenkonflikt geraten.

Die Bundesregierung als jene Behörde, die dem Gesetzesentwurf gemäß das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens mit Verordnung feststellen soll, ist jedenfalls als Behörde im Sinne des Art 9a UVP-RL anzusehen, weil sie mit dieser Feststellung in den Ablauf von Umweltverträglichkeitsprüfungen eingreift. Es liegt aber auf der Hand, dass die Bundesregierung nicht als objektives Entscheidungsorgan fungieren kann. Schon formal ausgeschlossen ist dies in jenen Fällen, in denen der Antrag auf Feststellung des öffentlichen Interesses von einem Bundesminister gestellt wird. Aber auch wenn ein Landeshauptmann diesen Antrag stellt, kann von ausreichender Objektivität nicht die Rede sein. Es ist offensichtlich, dass die Interessen der Bundesregierung mit jenen der Projektwerber nur allzu stark verknüpft sind.

3. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen.

3.1 Zu §1 Anwendungsbereich

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen.

Stellungnahme: Aufgrund der geschaffenen Rechtsunsicherheit ist die Verfahrensbeschleunigende Wirkung in Zweifel zu ziehen.

3.2 Zu §2 Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein standortrelevantes Vorhaben ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und für das bei der dafür zuständigen Behörde ein Genehmigungsantrag bereits eingebracht wurde.

(2) Von einem besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich ist bei einem standortrelevanten Vorhaben insbesondere dann auszugehen, wenn das standortrelevante Vorhaben und seine Umsetzung außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lässt.

(3) Kriterien für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, sind insbesondere

1. die überregionale, strategische Bedeutung des standortrelevanten Vorhabens;
2. die direkte oder indirekte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen am österreichischen Arbeitsmarkt in einem relevanten Ausmaß, insbesondere auch in wirtschaftlich schwachen Regionen Österreichs;
3. ein maßgebliches Investitionsvolumen;
4. eine durch das standortrelevante Vorhaben zu erwartende gesteigerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
5. ein nach Österreich stattfindender Wissens-, Technologie- und Innovationstransfer;
6. relevante Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung.

Stellungnahme: Offensichtlich wird ausschließlich auf UVP-Projekte Bezug genommen (Abs.1) Umso unverständlicher ist warum hier mit einem eigenen Gesetz aufgefahren wird obwohl es bereits das UVP-G gibt in dem UVP relevante Fragen zu regeln sind.

Die Bestimmungen des Abs. 2 sind sehr allgemein gehalten und die "Kriterien" des Abs3 derartig umfassend und als Allerweltskriterien ("strategische" Bedeutung - welche "Strategie"? usw.) , dass für jedes Projekt etwas dabei ist und - wohl beabsichtigt - die Entscheidung so zur beliebigen Willkürentscheidung verkommen muss.

Trotz der Bezugnahme ausschließlich auf UVP-Projekte korreliert diese Aufzählung nicht mit dem Anhang1 UVP-G und den dort festgelegten die UVP-Pflicht auslösenden Tatbeständen.

3.3 Zu §3 Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Österreich

§ 3. (1) Anträge auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich für standortrelevante Vorhaben können vom jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann oder von einem Mitglied der Bundesregierung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingebracht werden.

(2) Bei Bundeslandgrenzen überschreitenden standortrelevanten Vorhaben ist jeweils ein Antrag gemäß Abs. 1 von den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmännern bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen.

(3) Dem Antrag sind folgende Dokumente anzufügen:

1. eine Darstellung über die wesentlichen Eckpunkte des standortrelevanten Vorhabens;
2. eine begründete positive Stellungnahme des Antragstellers oder der Antragsteller, warum das jeweilige standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen sollte;

Österreich liegen sollte;

3. eine begründete positive Stellungnahme des Projektwerbers, warum das jeweilige standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen sollte;
4. der Genehmigungsantrag samt weiteren Unterlagen, der für das standortrelevante Vorhaben bei der UVP-Behörde eingebracht wurde, sowie ein Nachweis über das Einbringen.

Stellungnahme: Darauf, dass die einzig berechtigten Antragssteller Landeshauptleute bzw. von den antragsberechtigten Bundesministern der Verkehrsminister jeweils Behörde sind wird hingewiesen. Hier ergeben sich Unvereinbarkeiten bzw. liegt Befangenheit vor. Es ist weiters vorgesehen, dass sich somit die Behördenvertreter mit den Projektwerbern gemein machen müssen weil beide für diesen Antrag zusammenwirken müssen. Auf eine sorgfältige Trennung wurde nicht geachtet. Es ist weiters fraglich wie ein Standortentwicklungsbeirat die Unterlagen eines UVP-Projektes prüfen soll. Weder ist im dazu genügend Zeit eingeräumt, noch verfügen die Mitglieder über den erforderlichen Sachverstand.

3.4 Zu §4 Einholung von Stellungnahmen

§ 4. (1) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat eine Abschrift der Unterlagen gemäß § 3 zur Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegt, an den fachlich zuständigen Bundesminister oder gegebenenfalls an die fachlich zuständigen Bundesminister weiterzuleiten.

(2) Ergibt sich aus den Unterlagen des standortrelevanten Vorhabens eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, so hat diese die Beurteilung gemäß Abs. 1

selbst vorzunehmen.

(3) Verfügt ein Projektwerber, für den ein Antrag auf Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik gestellt wurde, über keinen Firmensitz in Österreich, so sind die Aktenteile gemäß Abs. 1 durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch an die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres zur Beurteilung gemäß Abs. 1 weiterzuleiten.

(4) Die mit der Beurteilung befassten Bundesminister haben für den jeweiligen Einzelfall eine begründete Stellungnahme zu verfassen und diese innerhalb von vier Wochen der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln. Die Stellungnahme hat die wesentlichen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Gründe der Beurteilung darzulegen, insbesondere im Hinblick auf die vorgenommene Wertung und die Gründe, weshalb das beantragte standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegt. Des Weiteren muss aus der Stellungnahme ersichtlich sein, ob der jeweilige Bundesminister das besondere öffentliche Interesse der Republik bestätigt oder nicht. Besteht weiterer Abklärungsbedarf kann die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den bereits befassten Bundesminister neuerlich oder einen weiteren Bundesminister befassen

Stellungnahme: Mit dieser Bestimmung ist es möglich dass der antragstellende Minister seinen eigenen Antrag prüft und bewertet. Dies ist unvereinbar

3.5 Zu §5 Aufbereitung der Vorhabensunterlagen

§ 5. (1) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bereitet die Unterlagen des standortrelevanten Vorhabens unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen auf und legt diese dem Standortentwicklungsbeirat zur Beurteilung vor.

(2) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bereitet nach Beurteilung durch den Standortentwicklungsbeirat die Unterlagen gemäß Abs. 1 beschlussreif auf und erstellt für die Beschlussfassung der Bundesregierung eine entsprechende begründete Empfehlung

Stellungnahme: Kein Kommentar

3.6 Zu §6 Standortentwicklungsbeirat

§ 6. (1) Der Standortentwicklungsbeirat dient der Beurteilung von standortrelevanten Vorhaben und der Abgabe von Empfehlungen dazu, ob die standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegen oder nicht. Darüber hinaus dient der Beirat zum Meinungs austausch zu standortrelevanten Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

(2) Der Standortentwicklungsbeirat hat nach Vorlage der Vorhabensunterlagen zu standortrelevanten Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 binnen vier Wochen zur Beurteilung und zur Abgabe von Empfehlungen zu diesen zu tagen. Die Empfehlungen zu den einzelnen standortrelevanten Vorhaben sind unverzüglich in begründeter und schriftlicher Form der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln.

(3) Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates werden von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Dem Standortentwicklungsbeirat gehören an

- 1. ein Vertreter auf Vorschlag des Bundeskanzlers;*
- 2. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort;*
- 3. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus;*
- 4. ein Vertreter auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;*
- 5. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;*
- 6. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres.*

(4) Der Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort führt im Standortentwicklungsbeirat den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit bei der Abstimmung über die

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Abgabe von Empfehlungen zu standortrelevanten Vorhaben, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Standortentwicklungsbeirates.

(5) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stellt dem Standortentwicklungsbeirat die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sacherfordernisse zur Verfügung. Der Standortentwicklungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Standortentwicklungsbeirat hat bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, beginnend ab dem Jahr 2020, der Bundesregierung über mögliche Deregulierungs- und Entbürokratisierungspotenziale in Bezug auf die Umsetzung von standortrelevanten Vorhaben Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten.

Stellungnahme. Wenn die Bundesregierung willkürlich entscheiden möchte, dann braucht es dafür auch keinen teuren Debattierklub und dafür bereitgestellte Ressourcen. Für die Bestellung von Mitgliedern des Standortentwicklungsbeirates gibt es keine Kriterien, Qualifikationsanforderungen, kein Hearing es ist nicht einmal normiert dass die Mitglieder bekanntgegeben werden müssen. Alle Voraussetzungen hier Günstlinge einzusetzen sind daher erfüllt. Der Verweis auf das Amtsgeheimnis legt nahe dass Sitzungsprotokolle und Ergebnisse geheimgehalten werden sollen. Kontrollmechanismen, Befangenheitsgründe und Modalitäten im fall des auftretens sind nicht normiert

3.7 Zu §7 Entscheidung der Bundesregierung

§ 7. (1) Die Bundesregierung entscheidet regelmäßig, jedenfalls einmal im Kalenderhalbjahr bei Vorliegen von begründeten Empfehlungen zu standortrelevanten Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 über die Erteilung oder die Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich.

Stellungnahme:

Zu den Modalitäten über die Häufigkeit wird nicht Stellung genommen. Problematisch ist, wenn die Bundesregierung faktisch eine Entscheidung über die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens treffen will. Die Bundesregierung ist nicht sachverständig. Dies ist auch Richtlinienwidrig (s.o.)

(2) Die Bestätigung wird befristet auf die Dauer von 20 Jahren erteilt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der jeweiligen Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung gemäß § 9 zu laufen.

Stellungnahme: Die Bestimmung des Absatz 2 enthält einen doppelten Denkfehler. Die Erläuterungen führen aus: "Die Frist von 20 Jahren stellt eine Maximalfrist für die Dauer der Bestätigung dar. Diese Frist stellt auf besonders komplexe standortrelevante Vorhaben im Infrastrukturbereich ab, deren Umsetzung oftmals von besonders langer Dauer ist".

Denkfehler 1:

Es gibt keine Verfahren mit 20 jähriger Dauer. Der oft zitierte Flughafen Wien Parallelpiste hat auch nicht wie kolportiert 17 oder gar 19 Jahre für ein Verfahren gebraucht. Ein Verwaltungsverfahren das 2008 beantragt wurde und 2018 mit einer rechtskräftigen Erkenntnis des BvwG vorerst geendet hat kann nicht länger als 10 Jahre gedauert haben, das ist mathematisch unmöglich und widerspricht allen Denkgesetzen und der Erfahrung des täglichen Lebens. Dass davor ein mehrjähriges Mediationsverfahren stattgefunden hat das mit einer zivilrechtlich verankerten Mediationsvereinbarung geendet hat ist nicht von Relevanz. (Dass im immer noch langen tatsächlichen Verfahren die Proejktwerberin ihr Projekt in der ersten Instanz fünfmal geändert hat sei erwähnt) Hier wird der nicht relevante Zeitpunkt, ab dem der Betreiber eine Diskussion anzettelt und dien Plan erstmals vorstellt genommen. Gleiches gilt für die 380 KV Leitungen wo von 20 Jahren die Rede ist aber dies mit der

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

tatsächlichen Situation nicht korreliert. (Dass es insgesamt jedenfalls deutlich länger dauert wenn ein Projekt in zwei Teile geteilt wird und der zweite Teil nicht annähernd parallel eingereicht wird sondern der zweite Teil erst nach Baufertigstellungsanzeige des ersten darf nicht verwundern) Hier haben sich Bundesregierung und Interessensvertreter im eigenen "Frame" gefangen.

Denkfehler 2: Nimmt man die Genehmigungsautomatik des §11 als gegeben, dann endet ein UVP Verfahren nach veranschlagten 6+12 Monaten. Das Bundesverwaltungsgericht hat über Beschwerden so sie überhaupt zugelassen sind, in drei Monaten zu entscheiden, außerordentliche Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des BVwG in der Sache oder betreffend die Nichtbehandlung von Beschwerden könnten zwar einige Jahre bis zur Entscheidung der Höchstgerichte in Anspruch nehmen damit ist man meilenweit weg. das Gesetz ist in sich nicht schlüssig. Geht man irrigerweise davon aus dass es Dekadenverfahrensdauern gibt und kürzt sie wie mit Brachialgewalt ab, dann brauchte die Verordnung bei weitem nicht so lange Gültigkeit haben

Es wird daher vorgeschlagen, die Frist deutlich zu verkürzen oder auf 99 Jahre zu verlängern um auch irrationalen Sicherheitsdenken drastisch zum Ausdruck zu verhelfen.

3.8 §8 Übermittlung der Entscheidungen

§ 8. Die Entscheidung der Bundesregierung über die Nichterteilung einer Bestätigung gemäß § 7 ist von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich und formlos dem jeweiligen Landeshauptmann mitzuteilen. Die Mitteilung an ein Mitglied der Bundesregierung kann entfallen.

Stellungnahme: Dies ist nicht ausreichend. Erforderlich wäre es diese Entscheidung im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen und den Verfahrenparteien zuzustellen.

3.9 §9 Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung

§ 9. (1) Die Bundesregierung erlässt nach Entscheidungen gemäß § 7 auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Verordnung, mit der standortrelevante Vorhaben veröffentlicht werden, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde.

(2) Die Bundesregierung erlässt nach Erlöschen einer Bestätigung zu standortrelevanten Vorhaben gemäß § 10 auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine um die gelöschten standortrelevanten Vorhaben bereinigte Verordnung.

Stellungnahme: Eine Begrenzung der privilegierten Vorhaben ist nicht erkennbar und so ist auch nicht gewährleistet dass es sich lediglich um Ausnahmen und nicht das künftige Standardprocedere handelt. Dies bedeutet eine häufige Neufassung der Verordnung und damit Unübersichtlichkeit.

3.10 §10 Erlöschen der Bestätigung der Bundesregierung

§ 10. (1) Die Bestätigung der Bundesregierung gemäß § 7 zu standortrelevanten Vorhaben erlischt, wenn

1. die Frist gemäß § 7 Abs. 2 abgelaufen ist;

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

2. der Projektwerber das Verlangen auf Erlöschen der Bestätigung der Bundesregierung vor Ablauf der Frist gemäß § 7 Abs. 2 anzeigt;
3. das standortrelevante Vorhaben vor Ablauf der Frist gemäß § 7 Abs. 2 fertiggestellt wird;
4. eine grundlegende Adaptierung des standortrelevanten Vorhabens von Seiten des Projektwerbers vorgenommen wird und davon auszugehen ist, dass ein weiteres besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich nicht mehr vorliegt;
5. die Umsetzung des standortrelevanten Vorhabens nachträglich von Seiten des Projektwerbers aufgegeben wird;
6. der vom Projektwerber nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 eingebrachte Genehmigungsantrag zurückgezogen wurde;
7. der vom Projektwerber nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 eingebrachte Genehmigungsantrag zurück- oder abgewiesen wurde und in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Die Anzeige gemäß Abs. 1 Z 2 ist vom Projektwerber bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen. Der Projektwerber hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich über das Eintreten von einem der Fälle der Z 3 bis 7 schriftlich zu informieren.

Stellungnahme: (1) Z 4 Es bleibt unbestimmt welches Procedere hier durchzuführen ist. Adaptierung wird als Projektänderung eingereicht. Teilt das die Behörde mit? der Projektwerber? Welche Sanktionen sind für Nicht Mitteilung vorgesehen? Wer überprüft, inwieweit die Änderung standortrelevant ist?

3.11 §11 Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde

§ 11. (1) Nach Abschluss der öffentlich mündlichen Verhandlung vor der Behörde gemäß dem UVP-G 2000, ist das Ermittlungsverfahren geschlossen und können keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden.

Stellungnahme: Eine derartige Bestimmung findet sich auch im aktuellen Entwurf der UVP-G Novelle. Besondere Fehlallokation von Aufmerksamkeitsressourcen legte der Gesetzgeber auf die Verschärfung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens. Auf die Bestimmungen des §39 AVG folgte der 16 Abs.3 dessen Anwendung auch auf den dritten Abschnitt UVP-G mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und soll dieser in der UVP_G Novelle nochmals verschärft werden. Eine Verschärfung der Verschärfung der Verschärfung stellt die Bestimmungen des ggst. §11(1) dar. Die Regelung ähnelt dem zum Entwurf 59ME der Behörde die Entscheidungsfreiheit über das Vorliegen von Entscheidungsreife und die Schließung des Ermittlungsverfahrens nehmen¹. Dies soll sachverhaltsunabhängig von außen im Wege einer Fiktion erfolgen. Dies ist rechtswidrig. Die bisherige Unberührtheit des §45 (3) AVG ist nicht mehr gegeben deshalb ist das Parteiengehör nicht mehr gewährleistet. Ein derartiger Eingriff zu Lasten der Verfahrensparteien ist unverhältnismäßig. In Verbindung mit Abs. 3 ist dies eine Lösung mit "Gürtel und Hosenträger", wäre eine

¹ Es liegt also eine Doppelregelung vor

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Genehmigungsautomatik nach 12 Monaten umsetzbar dann kann es reichlich egal sein ob und wann das Ermittlungsverfahren geschlossen wird.

Bereits mit dem jetzigen 16(3) ist das Recht auf ein faires Verfahren nicht mehr garantiert. Ein Herausholen weiterer vier Wochen ist in Relation der sonst verpassten Monate unverhältnismäßig. Das Recht auf ein faires Verfahren aus folgenden Gründen nicht mehr gegeben:

Zukünftig soll also die vier Wochen Frist der Wirksamkeit des Neuerungsverbots nicht gelten. Das Vorliegen von Entscheidungsreife als Voraussetzung fällt weg, der Verweis "*§ 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt*" (regelt das Recht auf Parteiengehör!) ebenso.

Damit wird die mündliche Verhandlung maßlos überfordert, die im Übrigen keine definierte Position im Verfahren hat (Das Ablaufschema des BMLFUW² nunmehr BMNT ist unverbindlich). So gut wie immer ergeben sich insbesondere bei mehrtägigen Marathon-Verhandlungen Schwierigkeiten bei der Ergebnissicherung, und aufzuarbeitende Fragen die noch Zeit benötigen. (Dies betrifft auch Projektwerber oder Behördengutachter).

BEISPIEL: Am Beispiel der S8 West war es dem SV für Tiere und Lebensräume unmöglich, auf die Vorbringen der Verfahrensparteien zum Vogelschutz in der Verhandlung zu antworten. Es dauerte 7 (in Worten sieben!) Monate bis im Juni 2017 den Verfahrensparteien eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt werden konnte. Nach deren Widerlegung weitere 7 Monate bis zum nächsten Parteiengehör Februar 2018. Seither sind neuerlich mehr als 4 Monate vergangen.

Den Verfahrensparteien ist von der Judikatur auferlegt, den Vorbringen der Behördengutachter auf gleicher fachlicher Ebene zu begegnen, was in den meisten Fällen bedeutet, einen oder mehrere Gutachter zu bestellen. Bei knappen Ressourcen und Tätigsein der meisten Gutachter für Projektwerber und Behörden ist die Verfügbarkeit ein Problem. Die Mündliche Verhandlung findet zumeist unmittelbar nach Ende der vierwöchigen Auflage des UVP-Gutachtens statt. Wann diese sein wird ist mangels zu aktualisierenden Zeitplans unbekannt und daher nicht planbar. Gutachter monate- und jahrelang auf Standby zu halten ist nicht möglich. Bereits die jetzigen 8-9 Wochen bis zum möglichen Wirksamwerden der Erklärung "Schluss des Ermittlungsverfahrens" sind bereits eine manchmal unmögliche Herausforderung³. Vier Wochen bis zur Verhandlung ist daher "noch unmöglicher" (*Anm.: Die Teilnahme an der Verhandlung selbst ist den Gutachtern der Parteien insbesondere bei kurzer Vorlaufzeit aufgrund ihrer anderweitigen Verpflichtungen nicht immer möglich, es wäre auch nicht garantiert wann sie drankommen, daher Tage des Wartens nicht finanzierbar und reichen oft ad hoc Stellungnahmen nicht aus sondern sind Unterlagen und Quellen zu studieren*).

Erschwerend wirkt im vereinfachten Verfahren, dass die an Stelle des UVP-Gutachtens tretende Zusammenfassende Bewertung vorher nicht aufgelegt werden muss und sie oder die zugrundeliegenden Teilgutachten mitunter erst knapp vor der Verhandlung bzw. zur Verhandlung vorgelegt werden oder noch gar nicht vorhanden sind. Die Position der Gutachten auf die sich die Behörde stützt ist daher unbekannt (das Ermittlungsverfahren dennoch durch die Behörde (*oder von außen durch die Bundesregierung beim StEntwG*) zu schließen wäre mutwillig).

Die Behördengutachter kennen das Projekt seit der Vollständigkeitsprüfung und damit schon jahrelang, jene der Verfahrensparteien nicht.

² Vgl. <https://www.bmlfuw.gv.at/dam/jcr:a0977c37-9f93-4d30-b5ac-798c75c4a23e/Ablaufschema.pdf>

³ Es darf nicht vergessen werden, dass Einreichunterlagen und Verfahrensakten von Großprojekte meist auch umfangreichere zu bearbeitende Unterlagen mit vielen tausend Seiten und hunderten Plänen umfassen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Zur Rechtswidrigkeit:

1. **Gemäß Unionsrechtlichen Vorgaben muss die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren effektiv sein. Die Ausübung der dadurch gewährleisteten Rechte darf nicht übermäßig erschwert oder praktisch verunmöglicht werden.**
2. **Art 6 EMRK diese ist in Österreich im Verfassungsrang und unmittelbar anwendbar, garantiert das Recht auf ein faires Verfahren wozu insbesondere "Waffengleichheit" gehört**

Beide Erfordernisse werden durch die vorgeschlagene Bestimmung verletzt und sind daher rechtswidrig.

Die Bestimmung wird daher abgelehnt und sollte entfallen. Jedenfalls sollte den Behörden auferlegt werden die Abweichungen vom zu veröffentlichenden Zeitplan nicht lediglich Jahre später im Bescheid zu begründen sondern diesen Zeitplan einmal/ pro Quartal zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen.

(2) Die Behörde gemäß dem UVP-G 2000 hat nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens den Bescheid innerhalb von acht Wochen auszufolgen.

Stellungnahme: Auch hier gilt das zu oben gesagte ("Gürtel und Hosenträger"), wenn ich eine 12-monatige Frist habe dann wären weitere schikanöse Festlegungen unnötig, weil es ohnehin egal ist bzw. könnte dies zur Verschiebung der Verhandlung nach hinten führen wenn nach dieser partout kein Platz für weitere Ermittlungen ist, diese aber erforderlich sind. Die Bestimmung ist mit Abs. 4 redundant. Behörden haben bei komplexen Großprojekten derzeit Mühe die sechsmonatige Entscheidungsfrist des AVG einzuhalten. Eine Reduktion gerade dieser Verfahren auf acht Wochen ist einerseits unsachlich und gleichheitswidrig und führt andererseits zur einem Absinken der Ausarbeitungsqualität von Bescheiden. Mangelhafte Bescheide führen zu erhöhtem Aufwand in der Rechtsmittelinstanz der sich auch im Zeitablauf verzögernd niederschlagen würde. Die Regelung ist daher kontraproduktiv.

(3) Sofern der Genehmigungsantrag eines standortrelevanten Vorhabens, dem das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, gemäß dem UVP-G 2000 nicht mit Ablauf des Tages der einjährigen Frist ab Kundmachung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens in einer Verordnung gemäß § 9 zurück- oder abgewiesen wurde, ist

1. *das diesbezügliche Verfahren gemäß dem UVP-G 2000 zur Entscheidung reif,*
2. *das Ermittlungsverfahren geschlossen, und*
3. *das standortrelevante Vorhaben gemäß dem UVP-G 2000 genehmigt.*

Stellungnahme: Diese somit normierte Genehmigungsautomatik samt der Begleitfiktionen läuft jedem Prinzip eines fairen ergebnisoffenen Verwaltungsverfahrens zuwider. Sie ist europarechtswidrig und verfassungswidrig und wäre Quelle langer Rechtsunsicherheit also auch im Sinne der angestrebten Ziele kontraproduktiv. Wenn das Vorhaben als genehmigt gilt, dann sind Z1 und Z2 insofern entbehrlich als nicht extra Festlegungen zur Entscheidungsreife und Ermittlungsverfahren benötigt werden. Offenbar will man sich hier aber für die Genehmigungsautomatik (mittels trügerische Sicherheit) in Sicherheit wiegen

(4) Die Behörde gemäß dem UVP-G 2000 hat ab Eintritt der Rechtsfolgen gemäß Abs. 3 acht Wochen Zeit den Genehmigungsbescheid auszufolgen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Stellungnahme: Die Frage Was die Behörde nach Einrasten der Genehmigungsautomatik noch zu tun hätte bleibt ungeklärt. Ein begründeter Genehmigungsbescheid ist nicht machbar wenn das Verfahren noch nicht fertig ist. Die Behörde kann somit lediglich eine Entscheidung nach §11 protokollieren. Welche Auflagen werden dann vorgeschrieben wenn es noch keine Äußerungen der Sachverständigen gibt (nur jene Maßnahmen, die die Projektwerber in der UVE selbst vorgeschlagen hat)? Abgesehen davon dass die ggst. Bestimmung auch die Möglichkeit, Auflagen vorzuschreiben einschränkt, hängt dieser Teil in der Luft.

(5) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung über standortrelevante Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, zu berücksichtigen.

Stellungnahme: Bei diesem Plan kann es sein bzw. ist es hochwahrscheinlich, dass noch keine Ergebnisse vorliegen, Keine Verhandlung, kein Gutachten, keine öffentliche Auflage der UVE, keine Einwendungsmöglichkeit, ja sogar keine auch nur vorläufig abgeschlossene Vollständigkeitsprüfung. Das Ergebnis bleibt invariant. eine Behördenentscheidung kann daher auch ohne Prüfung und Prüfergebnis erfolgen, dies ist rechtswidrig.

*(6) Soweit die im Verfahren nach dem UVP-G 2000 mitanzuwendenden Vorschriften anderer Materienetze nicht anderes vorsehen, sind geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Verschreibungen in der Entscheidung nur soweit vorzusehen, **dass wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich und verhältnismäßig, ausgeglichen oder ersetzt werden**⁴. Fristsetzungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 ersetzen alle Fristen gemäß den Bestimmungen anderer Materienetze.*

Stellungnahme: Dies ist eine Verschlechterung. Hier wird nicht nur das Verfahren verkürzt sondern auch die Möglichkeit Auflagen vorzuschreiben . Die Initiatoren wollen es Projektwerbern auf allen Ebenen leichter machen und nicht nur wie vorgegeben das Verfahren verkürzen sondern den Kern der UVP selbst aushöhlen Das mag zwar der Wunschvorstellung entsprechen es ist weder gerechtfertigt noch rechtlich zulässig

(7) Die §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 4 und 5 sowie 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 gelten nicht.

Stellungnahme. Die für nicht gültig erklärten Bestimmungen lauten:

UVP-G §16 (3) idgF

(3) § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, für geschlossen erklären kann. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

§16 (3) Entwurf UVP_G Novelle

(3) Beweisanträge und neue Vorbringen sind bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen bzw. zu erstatten. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG sind in UVP-Verfahren nicht

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

anzuwenden. Werden zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung Unterlagen zum Stand der Technik herangezogen, sind diese in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden.

17 (4,5) UVP-G lauten:

*(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu **einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen**.*

*(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, **ist der Antrag abzuweisen**. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien Gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.*

24f UVP-G (2,3) sind gleichlautend mit §17 (4,5)

Mit dem Wegfall des 16. Abs. 3 werden Parteienrechte unionsrechtswidrig und verfassungswidrig eingeschränkt (s.o. bei Absatz 1)

Das Außerkraftsetzen des §17 Absatz 4 UVP-G schränkt die Möglichkeit Auflagen vorzuschreiben ein. Statt "**zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen**" geht es nur mehr darum "**dass wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich und verhältnismäßig, ausgeglichen oder ersetzt werden**". Dies ist eine signifikante Einschränkung und daher abzulehnen.

Das Außerkraftsetzen des §17 Absatz 5 bedeutet den Wegfall des Abweisungstatbestand nach UVP-G. Das heißt, damit kann die Behörde nur mehr aufgrund von mitanzuwendenden Materien Gesetzen abweisen, nicht jedoch gemäß UVP-G. Eine inhaltlich negative Entscheidung der UVP ist somit nicht mehr möglich.

Resumée zu §11 insgesamt: neben Rechtswidrigkeiten sonder Zahl soll der Kern der UVP komplett ausgehöhlt werden und diese nur noch als leere Potemkin'sche Hülle verbleiben. Die Hoffnung, dass dies die Republik vor einem Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der UVP-Richtlinie bewahren wird, wird sich nicht erfüllen

3.12 Zu §12 Sonderbestimmungen für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Stellungnahme zum Titel: Das StEntwG soll ausschließlich für UVP-Verfahren gelten. Für UVP-Verfahren ist ausschließlich das Bundesverwaltungsgericht zuständig deshalb wäre auch anstelle der verallgemeinerten Form der Begriff Verwaltungsgericht durch Bundesverwaltungsgericht zu ersetzen-

⁴ Hervorhebungen in den Gesetzestexten nicht im Original

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

§ 12. (1) Wurde in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 11 eine Säumnisbeschwerde eingebracht und wurde darüber bei Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 3 noch nicht entschieden, so hat das Verwaltungsgericht im Genehmigungsverfahren in der Sache selbst zu entscheiden.

Stellungnahme: Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen dass die Säumnisbeschwerde nicht mit dem StEntG erfunden wurde auch wenn die IV diesen Eindruck hat oder zu erwecken versucht (https://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/5462664/Gastkommentar_Ja-zu-fairen-Verfahren-auch-fuer-Grossprojekte, vgl auch: <https://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/5466413/Rekordverdaechtige-Rechtswidrigkeiten>)

Weiters ist anzumerken, dass in den meisten Fällen eine Säumnisbeschwerde fristmäßig nicht möglich ist, weiters Projektwerber nicht in der Position sind. Sonst würde es ja schon längst Säumnisbeschwerden hageln. Schließlich ist festzuhalten, dass gemäß dzt. Rspr. das Recht auf Säumnisbeschwerde nur Projektwerbern zukommt, nicht jedoch Verfahrensparteien. Es ist (für den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließenden Fall dass das StEntwG nicht höchstgerichtlich aufgehoben werden würde) unklar ob die Rechtsprechung so weit angepasst werden würde, dass auch Verfahrensparteien Säumnisbeschwerden erheben können, um damit einer rechtsmissbräuchlichen grob willkürlichen und schikanösen Vorgangsweise der Behörden entgegenzutreten zu können, und zu verhindern, dass sie durch Verfahrenverschleppungen in ihren Parteienrechten verkürzt werden.

Die Bestimmung ist weiters unklar. Das VwGVG regelt die Säumnisbeschwerde wie folgt:

Nachholung des Bescheides

§ 16. (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

§28 (7) VwGVG normiert

(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

Nachdem im Ablauf verschiedenen Phasen auftreten, ist unbestimmt was in welcher Phase zu geschehen hat. Der Fall dass die Behörde noch innerhalb der drei Monate ist wäre demzufolge so zu regeln, dass unverzüglich an das Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln ist, läuft eine Frist gemäß §28(7) VwGVG so könnte normiert werden dass das BvWG nicht mehr zu warten hätte. Ist sie bereits vorbei, so entscheidet das BVWG ohnehin in der Sache selbst.

Um die Säumnisbeschwerde zu vereinfachen braucht es kein StEntG dazu reichte eine Novellierung des VwGVG

Die Bestimmung sollte daher entfallen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

(2) Gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes erlassen wurde, ist die Beschwerde zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Stellungnahme: Aufgabe der Verwaltungsgerichte, in diesem Fall ausschließlich des Bundesverwaltungsgerichtes ist es, im Einzelfall über die Rechtmäßigkeit von Behördenentscheidungen zu erkennen und diese Entscheidungen inhaltlich zu überprüfen.

Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt die bedeutendste Verwaltungsreform der zweiten Republik dar, mit ihr wurden Anforderungen europäischen und internationalen Rechts erfüllt. Dies vorgeschlagene Regelung stellte nun einen massiven Eingriff in die Verwaltungsgerichtsbarkeit und in **die von der Verfassung vorgegebene Kompetenzverteilung (Art 129. ff insbesondere Art 132 BV-G) dar, sie ist somit verfassungswidrig. Ein derartiger Eingriff ist einer einfachgesetzlichen Regelung nicht zugänglich.**

Mit dieser Bestimmung würde der Zugang zum Rechtsschutz eingeschränkt werden. Da dieser europarechtlich geboten ist die Bestimmung auch europarechtswidrig. Eine derartige Einschränkung ist nicht zulässig. Dem BVwG steht eine abschließende Entscheidung über Rechtsfragen grundlegender Bedeutung nicht zu, müsste aber entscheiden ob die Beschwerde zulässig ist und könnte die Funktion für die es geschaffen wurde nicht wahrnehmen. Damit wäre eine Instanz im Instanzenzug ausgeschaltet (insbesondere i.V.m Abs 3)

Es ist weiters gleichheitswidrig, den Zugang zu Rechtsschutz beim BVwG davon abhängig zu machen, ob bei gleichartigen Vorhaben der §11 des StEntwG zur Anwendung kommt, oder ob die Behörde bereits vorher mit Bescheid entschieden hat.

(3) Das Verwaltungsgericht hat bei Beschwerden gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes erlassen wurde, eine öffentlich mündliche Verhandlung nicht durchzuführen. Das Verwaltungsgericht hat gegen Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

Mit dieser Bestimmung hat die Behörde zwar (wie bisher) weiter zwei Monate Zeit die Bescheidbeschwerden zu übermitteln und allfällig eine Beschwerdeentscheidung zu treffen, das BVwG soll hingegen unverhältnismäßig nur drei Monate ab Einlangen Zeit haben, zu entscheiden. Was unnötiger Aufschub sein soll, ist nicht definiert, deshalb ist auch das Bestimmtheitsgebot nicht erfüllt. Drei Monate reichen insbesondere bei komplexen Großprojekten bei weitem nicht aus, um Ermittlungen anzustellen, Sachverständige zu bestellen und Gutachten anfertigen zu lassen, Auskünfte von Projektwerbern einzuholen, Verbesserungen einzufordern wenn sie fachlich erforderlich sind und die Parteienrechte der Beschwerdeführer durch Parteiengehör zu wahren. Erschwert wird dies durch das Verbot eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Der Begriff öffentliche mündliche Verhandlung existiert im AVG nicht, die mündlichen Verhandlungen in Verwaltungsverfahren sind parteienöffentlich jedoch öffentlich zugänglich. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht gemeint ist, die Verhandlung nichtöffentlich durchzuführen, sondern dass keine Verhandlung stattfinden soll.

Dies kommt einer faktischen Beschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gleich.

3.13 Zu §13 Allgemeine Sonderbestimmungen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

§ 13. (1) *Das Edikt hat eine Frist von vier Wochen zu enthalten, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können. Das Edikt ist im redaktionellen Teil einer im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitung zu verlautbaren. § 44a Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt nicht.*

Die "gestrichene" Bestimmung des §44a AVG lautet (Streichungen fett)

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;

2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;

3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;

4. den Hinweis, daß die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen. In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.

Stellungnahme: Diese Passage zeigt sehr gut das auf hemmungslose Schikanösität ausgerichteten Grundkonzept des gegenständlichen Entwurfs

- Die gegenständliche Entwurf zielt auf Großprojekte mit überdurchschnittlich langer Dauer. dies werden im allgemeinen auch jene Projekte sein bei denen (abseits von zusätzlichen Verzögerungen durch schlechte Planung bei Projektwerbern und Behörden) der Bearbeitungsaufwand höher anzusetzen ist. Gerade für jene Parteien die ohnehin zu knapp bemessene Zeit für die Verfahrensparteien (nachdem Behördengutachter das Projekt bereits Monate bis Jahre zur Verfügung hatten) von sechs auf vier Wochen weiter zu reduzieren ist kontraproduktiv und unsachlich und damit auch verfassungswidrig. Hier in Wochen "Erbsen zu zählen" während die Projektwerber überbordend Zeit haben, ist gleichheitswidrig. Unmittelbare Folge ist dass die Gründung von Bürgerinitiativen erschwert wird und die erhobenen Einwendungen eine geringere Bearbeitungstiefe bzw. diese erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt erreichen, was verfahrensverzögernd wirkt, weil es die Bearbeitung durch die Behördengutachter erschwert. Dies ist mit dem Effektivitätsgebot nicht vereinbar. Ohne das abzulehnende Genehmigungsautomatik dadurch in irgendeiner Form rechtfertigen zu wollen ist mit dem §11 als Prämisse die Regelung nicht konsequent gedacht. Ein Unterbleiben der Reduktion von sechs auf vier Wochen kann unter dieser Voraussetzung keinen verlängernden Effekt auf die Gesamtverfahrensdauer haben, da diese ja limitiert ist. Es werden lediglich im Zeitmanagement die Verfahrensparteien die ohnehin keinen Platz haben weiter an den Rand gedrängt.
- Das UVP-G normiert in §9 eine Auflagefrist von sechs Wochen. Derzeit ist dies identisch mit der Einwendungsfrist, Künftig würde dies auseinanderklaffen
- Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Kundmachung der StEntwVV nach §9 StEntG nicht zu einem definierten UVP-Verfahrenszeitpunkt erfolgt. Erfolgt sie nach der Auflage, dann gilt die sechswöchige Einwendungsfrist. Es ist bei Großprojekten nicht überaus

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

wahrscheinlich aber denkmöglich und ist auch schon real vorgekommen, dass die Auflage weniger als sechs Monate nach Einreichung erfolgt. Gleichzeitig sind sechs Monate nach Antrag bis zur §9 Verordnung ein Richtwert dessen Einhaltung nicht garantiert ist. In diesem Fall würde bei ansonsten gleichartigen Projekten nur die vierwöchige Frist gelten. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und ist daher unsachlich und verfassungswidrig.

- Durch Reduktion der erforderlichen Inserate von drei auf eines entsteht keinerlei Zeiteinsparung, jedoch ein geringere Informationsgrad möglicher Verfahrensparteien. Mit Wegfall der Verpflichtung der Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung fiele die einzige bestimmte Stelle wo gesichert überprüft werden kann, ob eine Kundmachung vorliegt, weg, ansonsten ist die Behörde in der Wahl des Mediums frei und diese Wahl nicht vorhersehbar. Darauf dass der VwGH nicht ordnungsgemäß kundgemachte Vorhaben als schweren Verfahrensmangel wertet und deshalb Entscheidungen aufhebt wird ebenso hingewiesen wie auf die Tatsache dass aufgrund der bereits im UVP-G verworrenen gewordenen Regelung über Kundmachungen bereits Auflagen proaktiv wiederholt wurden um Rechtsunsicherheit vorzubeugen. Zu den Regeln des AVG und UVP-G tritt nun mit dem StEntG eine dritte hinzu. Welches Regime nun aber einzusetzen ist hängt völlig willkürlich auch hier davon ab, wie sich die StEntwVV zeitlich zum Verfahrensablauf der UVP verhält. Peinliche Pannen sind damit fast schon vorprogrammiert.
- Die Streichung des §44 ließe die "Kundmachungsfreie Zeit" entfallen. Bereits jetzt häufen sich Kundmachungen "zufällig" am 14. Juli und vor den Weihnachtsfeiertagen ohne dass dies durch aliquote Fristverlängerungen kompensiert werden würde. Mit dem Wegfall könnte die zutiefst verachtenswerte, verabscheuungswürdige, grob willkürlich rechtsmissbräuchliche Vorgangsweise von Behörden verstärkt werden, die dann gezielt in der Haupturlaubszeit derartige Kundmachungen in der Erwartung schalten, dass dann ein hoher Anteil der Verfahrensparteien (insbesondere Nachbarn) ihre Parteienrechte wegen Abwesenheit nicht wahrnehmen werden.

Die Bestimmung des §13 (1) sollte daher jedenfalls entfallen

(2) Ist der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden, so kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hiezu hat sie gemäß Abs. 1 zu verlautbaren, dass ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde und in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf die Bestimmungen des Abs. 3 ist hinzuweisen. Mit Ablauf des Tages nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt. § 44f Abs. 1 AVG und § 17 Abs. 8 UVP-G 2000 gelten nicht.

§ 44f. (1) Ist der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 kundgemacht worden, so kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hiezu hat sie gemäß § 44a Abs. 3 zu verlautbaren, daß ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf die Bestimmungen des Abs. 2 ist hinzuweisen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt.

§17 (8) UVP-G Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

Die Abweichung von der Zustellfiktion des AVG bedeutet eine faktische Fristverkürzung sie ist mit Art 6 EMRK nicht vereinbar.

Die Bestimmung des §13 (2) sollte daher jedenfalls entfallen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

(3) Die Behörde hat das Schriftstück während der Amtsstunden vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Schriftstückes auszufolgen und den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Die Auflage ist im Internet kundzumachen. § 44f Abs. 2 AVG gilt nicht.

AVG (2) Die Behörde hat das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Schriftstückes auszufolgen und den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat sie das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

Das hat keine praktische Wirkung. Meist setzen die Behörden ohnehin geringere Fristen an. Späte einlangende Stellungnahmen sind trotzdem zu berücksichtigen. Handelt es sich um ein einfaches Papier dann ist sind Wochen ausreichend. für umfangreiche Konvolute wie Projektänderungen, die teilweise mehrere tausend Seiten umfassen können, sind sie nicht ausreichend.

Die Bestimmung des §13 (3) sollte daher jedenfalls entfallen.

(4) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist im Internet kundzumachen. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 gilt nicht.

17(7) UVP-G: Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Stellungnahme: Dies bedeutet eine Verkomplizierung nach dem Motto "Erbsenzählen für wenig Effekt".

Auch hier gilt: Die Zustellfiktion ist nicht mit einer realen Zustellung gleichzusetzen, die zwei Woche haben ihren Sinn, ihr Entfall ist verfassungswidrig

Die Bestimmung des §13 (4) sollte daher jedenfalls entfallen

3.14 Zu §18 Vollziehung

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

§ 18. Mit der Vollziehung ist betraut:

1. hinsichtlich der §§ 7 und 9 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 11 bis 13 die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus,
3. im Übrigen die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stellungnahme: Es ist nicht nachvollziehbar warum das BMNT ausbaden soll was ihm hier das BMDW eingebrockt hat.

4. Missbrauchspotenziale

Wesentlicher Mangel des Entwurfs sind dass er rechtsmissbräuchliche Vorgangsweise nicht hintanhält sondern fördert.

4.1. Jahrelange Vollständigkeitsprüfungen werden nicht angetastet

Der Zeitpunkt zwischen Einbringung des Genehmigungsantrages und öffentlicher Auflage ist nicht vernachlässigbar, sondern macht gerade bei statistischen Ausreißern mit mehrjähriger Verfahrensdauer einen sehr großen wenn nicht den größten Anteil der Verfahrensdauer aus. Dies reicht bis zu 49 Monaten und beträgt damit ein Mehrfaches der gesetzlich normierten Gesamtverfahrensdauer. Verfahrensparteien haben in dieser Phase keinerlei Mitwirkungsmöglichkeit, Umweltschützer und Standortgemeinden nur dann, wenn die Behörde gesetzeskonform die UVE unverzüglich nach Einreichung übermittelt, was im Übrigen nicht gewährleistet ist und bei Nichterfüllung sanktionslos bleibt, was dazu führt dass Projektängel erst später zu Tage treten. Die Performance der Projektwerber ist wirklich schlecht oft reicht ein Verbesserungsauftrag nicht und werden dazu noch Fristverlängerungen beantragt und von den wenig unabhängig agierenden Behörden auch gewährt. Dies ist auch deshalb unverständlich da nach der Rsp. des VwGH (2007/06/0281 01.04.2008) Verbesserungsaufträge dazu dienen, vorhandene bisher nicht vorgelegte Unterlagen vorzulegen nicht aber um diese erst zeitraubend und nachträglich zu erstellen. Das sog. Vorverfahren führt bisher nicht zu einer Verbesserung bzw. ist dieses nicht verbindlich.

Dies verzögert verfahren generell, da die knappen Sachverständigen und Behördenskapazitäten nicht darauf konzentriert werden können gute Projekte rasch abzuwickeln sondern wiederholt neue und wieder Korrektur- und Nachforderungsbedarf ergebende Verbesserungsversuche bearbeiten müssen.

Hier wäre es dringend geboten eine Grenze einzuziehen. Die Vollständigkeitsprüfung darf maximal der gesetzlichen Gesamtverfahrensdauer (6-12 Monaten)entsprechen. Ist das Projekt bis dahin nicht vollständig, ist der Antrag zurückzuweisen und eine Sperrfrist für eine Wiedereinreichung von mindestens 1-2x dieser Gesamtverfahrensdauer vorzusehen, die sich im Wiederholungsfall erhöht Nichts dergleichen sieh der ggst. Entwurf vor, auch nicht der Parallelentwurf zur UVP-G Novelle. Dort sollen Behörden eingeschränkt werden bei der Erteilung von Verbesserungsaufträgen (Nachbesserungsbedarf zieht sich durch das ganze Verfahren), wodurch notwendigerweise die Qualität sinkt und die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften gefährdet ist.

In exzessiver Weise zur Schau gestellte Unfähigkeit, Mängelbehebungen vorzunehmen wirkt sich auf Gesamtverfahrensdauer aus, kann nur mit dem Versuch erklärt werden, möglichst wenig zu tun und damit durchzukommen. Mit derartigen "Bummelstreiks" und mit der auch taktisch eingesetzten Möglichkeit, Projektänderungen einzureichen (auch um Verbesserungsaufträge zu unterlaufen insbesondere, wenn die PW nicht fähig ist diese zu erfüllen) oder wieder rückgängig zu machen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Für das Standortentwicklungsgesetz ergibt sich, dass gemessen an bisherigen Verfahren bei angenommen kurz nach Einreichung des UVP-Projektes erfolgtem Antrag noch nicht einmal die öffentliche Auflage erfolgt ist, von UVP-Gutachten und mündlicher Verhandlung gar nicht zu reden und inhaltlich keine Entscheidungsgrundlagen (etwa über Genehmigungshindernisse bzw. welche Maßnahmen vorzuschreiben sind) vorliegen (die Bundesregierung ist nicht sachverständig!)

Eine Projektwerberin kann nun in Fortsetzung bisherigen Taktierens durch Bummelstreik und Projektänderungen den Verfahrensgang gezielt so beeinflussen, dass die automatische Entscheidung gemäß §11 des Gesetzesvorschlags greift bevor die Behörde eine Chance hatte (das gebotene restriktiveres Vorgehen der Behörden wird wahrscheinlich durch die fehlende Unabhängigkeit gegenüber den Landeshauptleuten dieser nicht möglich sein, den Behörden sind die Hände gebunden es ist damit zu rechnen das sie weiter projektwerberfreundlich und extrem schonend vorgehen müssen.)

4.2. Unvereinbarkeit beim Verkehrsminister

Bereits jetzt ist es fragwürdig dass 3. Abschnitt verfahren im Einflussbereich des Verkehrsministers liegen und sozusagen als "In House" Verfahren er sich seine eigenen Projekte genehmigen darf. Dies führt dazu, dass verfahren grob rechtsmissbräuchlich verschleppt werden weil der Minister entscheidungen zurückhält die er nicht haben will wie an folgenden zwei Beispielen demonstriert.

1. vgl. UVP-Verfahren A5 Nord A (Abschnitt Poysdorf Schrick). Die mündliche Verhandlung fand im Dezember 2007 statt. Die Bescheiderlassung erfolgte erst im Frühjahr 2009. Dazwischen war keinerlei Verfahrensaktivität feststellbar. Der Grund. Verkehrsminister Faymann hatte 2007 einen neuen Rahmenplan mit gestrecktem Zeitplan veröffentlicht. Seine Behörde ließ in Verletzung seiner Entscheidungspflicht das Verfahren liegen.
2. Vgl. S8 West: Hier wäre der Antrag (2011) spätestens 2012 zurückzuzuweisen gewesen, seit 2016/2017 musste klar sein, dass das Projekt wegen des Europaschutzgebiets Sandboden-Praterterrasse nicht genehmigungsfähig ist und der Antrag daher abzuweisen ist.

BM Hofer beklagte sich im Kurier und in der Kleinen Zeitung (!) dass er wegen der Vögel nicht den gewünschten Genehmigungsbescheid erteilen kann.

<https://kurier.at/politik/inland/hofers-heimspiel-bei-den-bossen-es-ist-herrlich/400043875>

https://www.kleinezeitung.at/steiermark/chronik/5434913/Verkehrsminister-in-Graz_Hofer-sagt-volle-Unterstuetzung-fuer

Er missbraucht also seine Funktion als Behörde und verschleppt u.E. grob willkürlich und rechtsmissbräuchlich das Verfahren weil er den Bescheid, den er ausstellen will nicht ausstellen kann und den Bescheid, den er ausstellen muss nicht ausstellen will.

Weiters ist es bereits jetzt so dass das bmvit versucht im laufenden Verfahren die Spielregeln zu ändern (Vgl RVS 04.02.12, RVS Tunnelsicherheit im Verfahren S1 Schwechat-Süßenbrunn sowie Erlassung BStLärmIV 2014 auch wenn dies siehe letzteres Beispiel durchaus zum Bumerang werden kann

Mit dem nun vorgelegten Ministerialentwurf werden diese (bereits jetzt eingesetzten und daher nicht nur theoretischen) Möglichkeiten deutlich ausgeweitet. So kann der Bundesminister

1. bei ihm unerfreulichem Verfahrensverlauf jederzeit einen Antrag nach dem ggst. Gesetz stellen,

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

2. bekommt als fachlich zuständiger Bundesminister gemäß §4(1) die Anträge (seine eigenen und den ggf. per Dienstweisung befohlenen Antrag der Asfinag) zur Beurteilung vorgelegt und kann eine begründete Stellungnahme nach seinen Wünschen gestalten
3. hat ohne öffentliches Hearing eine ihm genehme Vertrauensperson in den Standortentwicklungsbeirat nominiert
4. Stimmt im Ministerrat über die Empfehlungen des Standortentwicklungsbeirates ab (der sich ggf. auch darüber hinwegsetzen kann)
5. **Gleichzeitig kann er das UVP-Verfahren faktisch ruhen lassen oder so ausgestalten dass ihn eine Entscheidung per Genehmigungsautomatik davon entbindet, sich mit im Rahmen des Verfahrens hervorgekommenen unerwünschten Umweltauswirkungen und sich daraus ergebenden Maßnahmen oder Genehmigungshindernissen auseinandersetzen zu müssen.**

Einer Fortsetzung des bereits jetzt missbräuchlichen Vorgehens in verschärfter Form wäre so Tür und Tor geöffnet.

5. - Warum dauern Verfahren mitunter so lange? -Verfahrensdauer tatsächliche Gründe und Verfahrensbeschleunigung

In den Erläuterungen zum Standortentwicklungsgesetz

Die Statistiken zu Verfahren nach dem UVP-G 2000 sprechen eine eigene Sprache, wie beispielsweise im 6. UVP-Bericht an den Nationalrat oder in statistischen Auswertungen des Umweltbundesamtes. In den Jahren 2009 bis 2016 wurden in den neun Bundesländern pro Jahr jeweils 14,5 UVP-Genehmigungsanträge gestellt, inklusive der vereinfachten Verfahren belief sich die Zahl auf jeweils 29,7 Genehmigungsanträge pro Jahr, was einer Zahl von 3,3 Genehmigungsanträgen pro Jahr pro UVP-Behörde in den Bundesländern entspricht. Die Dauer der Verfahren in demselben Zeitraum belief sich auf 13,7 Monate von Antragstellung bis Bescheiderlassung.

In diesem Zusammenhang erscheinen die Verfahrensdauern von Großverfahren der jüngsten Vergangenheit befremdlich und in klarem Widerspruch zu den veröffentlichten Statistiken. In einem dieser Großverfahren dauerte beispielsweise das Verfahren von Antragstellung bis Bescheiderlassung mehr als 64 Monate, also mehr als fünf Jahre. Somit überschritt dieses Verfahren in puncto Dauer ein durchschnittliches Verfahren um mehr als 50 Monate bzw. mehr als vier Jahre.

Welches Verfahren gemeint ist wird nicht genannt. Eine weitergehende Analyse unterbleibt ebenso, wie in der unter gleichen Vorzeichen stattfindende Diskussion im UVP-G Bereich seit mindestens 2009⁵.

Die Verfahrensdauer wird gerade bei Großprojekten die deutlich länger als der Durchschnitt benötigen Fällen wesentlich von Projektwerbern und Behörden bestimmt.

Als wesentliche Faktoren sind zu nennen:

5.1. Die Vollständigkeitsprüfung:

Nach Einreichung der Unterlagen und des Genehmigungsantrages bis zur öffentlichen Auflage wird noch ohne Mitwirkung der Verfahrensparteien von den Behördensachverständigen geprüft, ob die Unterlagen vollständig sind und zur Beurteilung im Rahmen der UVP ausreichend sind. Meist ist dies

⁵ Auf das "Verfahrensbeschleunigungspaket" der Umweltorganisation VIRUS 2009 zur UVP-G Novelle und dessen Aktualisierung im Rahmen der folgenden Begutachtungen wird hingewiesen. Fakten sind schon lange bekannt.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

mangels Projektqualität nicht der Fall. Es folgen ein oder mehrere Verbesserungsaufträge und deren Erfüllung (versuche). Dies kann jahrelang dauern (siehe Aufstellungen im Anhang) bei der Asfinag erfolgt dies systematisch (siehe Anhang - Durchschnitt 21 Monate, bis zu 36 Monate, immer über und teilweise ein Mehrfaches der gesetzlichen Gesamtverfahrensdauer von hier 12 Monaten) obwohl hier große Einreicherfahrung erwartet werden könnte. Durch die Multiplikation der Begutachtungsvorgänge werden die knappen Behörden und Sachverständigenressourcen über Gebühr beansprucht. Dies geht zu Lasten aller anderen Projekte bzw. Projektwerber. Gemäß der Rechtsprechung des VwGH dienen Verbesserungsaufträge dazu, zusätzliche vorhandene Unterlagen vorzulegen bzw. beizubringen, nicht jedoch diese erst zu erstellen - insofern ist die derzeitige Praxis auch missbräuchlich. Dasselbe "Spiel" geht dann beim Bundesverwaltungsgericht u.U. nochmals von vorne los (vgl. Verfahrensablauf S1- Lobauautobahn)

Lösung: Wenn spätestens nach Erreichen der Gesamtverfahrensdauer (6, 9 oder 12 Monate) das Projekt immer noch nicht vollständig ist, dann ist der Genehmigungsantrag verpflichtend zurückzuweisen und eine Sperrfrist für eine Wiedereinreichung im selben Ausmaß zu setzen (im Wiederholungsfall ein Mehrfaches)

5.2. Knappe Behörden und Sachverständigenkapazitäten

Je weniger Personal, desto länger dauert es.

Lösung: Nicht Einschränkung sondern Ausweitung der Personalressourcen bei Juristen und Amtssachverständigen (Die Zahl nichtamtlicher Sachverständige hängt von der Nachfrage am "freien Markt" ab). Entlastung der Kapazitäten (siehe 1.)

5.3. Taktieren der Projektwerber

Dazu zählen häufige Projektänderungen (oder deren Rücknahme), Anträge auf Vertagung von mündlichen Verhandlung (insbesondere sehr kurzfristige)-. Anträge auf Ruhen des Verfahrens denen auch stattgegeben wird.

Beispiel 1: Deponieprojekt Marchfeldkogel Januar 2014, Projektwerberin ersucht einen Tag vor der Verhandlung um Vertagung weil sie Projekt ändern möchte, Behörde beraumt die Verhandlung bei vollem Saal ab, sie findet erst wieder im Juli 2015 statt).

Beispiel 2: S8-West Nach Vertagung der mündlichen Verhandlung April 2016 und Nichterfüllung des 4. Verbesserungsauftrages neuerlicher Vertagung Mai 2016 und Erteilung des 5. Verbesserungsauftrages (Fachbereich Hydrogeologie und Grundwasser) entkommt die Asfinag ihrer Unfähigkeit, diesen zu erfüllen, mit einer Projektänderung im September 2016 (für die dann der 6. Verbesserungsauftrag fällig wird)

Lösung: Einschränkung dieser Möglichkeit, so dass rechtsmissbräuchliche Anwendung hintangehalten wird

5.4. Dauer zur Erstellung UVP-Gutachten/Zusammenfassende Bewertung

Bei Großprojekten ist bis zur Erstellung des UVP-Gutachtens/ZFB (Synthesebericht bzw. Teilgutachten) derzeit eine realistische Dauer von einem Jahr zu veranschlagen.

Extrembeispiel: Deponieprojekt "Zöchling Kleeblatt" Öffentliche Auflage Frühjahr 2016, Gutachten und mündliche Verhandlung Frühjahr - also zwei Jahre!

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

(Anmerkung: Hier waren vier Deponieprojekte auf engstem Raum sich wegen der Kumulation im Weg, statt zügiger Verfahrensabwicklung hat Behörde abgewartet)

Lösung: Wären die Gutachter nicht so überlastet bzw. nicht teilweise noch weitere Nachforderungen erforderlich oder Projektänderungen zu begutachten, könnte diese Zeit verkürzt werden.

5.5. Nichtentscheidung der Behörde

Wesentlichen Einfluss auf Verfahrensdauer hat es, wenn Behörden sich mit der Entscheidung Zeit lassen, entweder aus taktischen Gründen oder weil sie zu wenig unabhängig sind um die erforderliche Entscheidung zu treffen. Dies gilt für die Landesbehörden, insbesondere aber für die "in-house"-Verfahren im bmvit.

Beispiel 1, A5 Nord A: erstes Verfahren (vor Änderung). Mündliche Verhandlung Dez 2006, danach keine Aktivität, Bescheiderlassung erst Frühjahr 2009 weil 2007 BM Faymann seinen Rahmenplan geändert hatte und den Zeitplan gestreckt (was kein Grund gewesen wäre das Verfahren taktisch nicht abzuschließen)

Beispiel 2, S8 West: Hier wäre der Antrag (2011) spätestens 2012 zurückzuzuweisen gewesen, seit 2016/2017 musste klar sein, dass das Projekt wegen des Europaschutzgebiets Sandboden-Praterterrasse nicht genehmigungsfähig ist und der Antrag daher abzuweisen ist.

BM Hofer beklagt sich im Kurier und in der Kleinen Zeitung (!) dass er wegen der Vögel nicht den gewünschten Genehmigungsbescheid erteilen kann.

<https://kurier.at/politik/inland/hofers-heimspiel-bei-den-bossen-es-ist-herrlich/400043875>

https://www.kleinezeitung.at/steiermark/chronik/5434913/Verkehrsminister-in-Graz_Hofer-sagt-volle-Unterstuetzung-fuer

Dies deutet darauf hin dass der Bundesminister seine Funktion als Behörde missbraucht und grob willkürlich das Verfahren verschleppt weil er den Bescheid, den er ausstellen will nicht ausstellen kann und den Bescheid, den er ausstellen muss nicht ausstellen will.

Beispiel 3, Flussbauliches Gesamtprojekt

Einreichung 2006, 2011 war musste klar sein, dass das Projekt nicht genehmigungsfähig ist. via donau stellte einen Antrag das Verfahren ruhen zu lassen. Die Behörde RU4 in Niederösterreich folgte dem Antrag informell. Erst 2016 nach zehn Jahren wurde der Projektantrag zurückgezogen.

Beispiel 4 Deponieprojekt Marchfeldkogel

Das Projekt wurde 2012 eingereicht. Die erste Verhandlung 2024 auf Wunsch der Projektwerberin vertagt (s.o). Diese fand dann im Juli 2015 statt und musste abgebrochen werden weil sich bereits nach wenigen Fachbereichen unüberwindbare Probleme zeigten. Es folgte ein Verbesserungsauftrag, der unvollständig erfüllt wurde, eine Messkampagne im ersten Halbjahr 2016 und dann Schweigen im Walde. 2018 wurde mit dreijähriger Verspätung der Antrag zurückgezogen. Die Behörde hätte bereits 2015 abweisen müssen.

Lösung: Unabhängigere Behörden, die vom Recht auch abzuweisen bzw. zurückzuweisen Gebrauch machen können. (Anm.: Gilt nunmehr auch für das Bundesverwaltungsgericht (Siehe Flughafen Wien

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

3. Piste). Insbesondere hieße dies die Schaffung einer Bundes-UVP-Behörde die nicht im bmvit angesiedelt ist.

5.6. Inwieweit sind Verfahrensparteien "schuld"?

Die Verfahrensparteien sind hinsichtlich ihres Handelns zeitlich eingeschränkt. Nachbarn, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen können erst mit Beginn der öffentlichen Auflage tätig werden. Sechs Wochen sind Zeit, Parteistellung zu konstituieren. Es besteht auch danach die Möglichkeit, Parteienrechte zu wahren (Akteneinsicht, weitere Vorbringen) diese wird jedoch selten wahrgenommen und fehlt das Entscheidende nämlich das Vorliegen jener Gutachten auf die sich die Behörden stützt und so sind sie zum langen Warten verurteilt. Liegt dies vor, dann geht alles wieder sehr schnell und sehr hektisch, kommt die Verhandlung (manchmal auch noch ohne Gutachten). So braucht es niemanden zu wundern dass angesichts dieses Verfahrensdesigns wesentliche Parteienaktivität erst nach der mündlichen Verhandlung im weiteren Ermittlungsverfahren stattfinden. Ob überhaupt und in welchem Ausmaß hier Taktieren stattfindet lässt sich ohne weitergehende Analyse nicht wirklich beantworten, nicht ergebnisoffene Verfahren begünstigen jedenfalls den Hang, auf Zeit zu spielen. Hier pauschal missbräuchliche Vorgangsweise zu unterstellen ist jedenfalls nicht berechtigt. Es ist auch zu bedenken, dass zu diesem Zweck erstattete Vorbringen die keine Substanz aufweisen meist sehr schnell erledigt werden können. Sind Vorbringen substantiiert, dann sind sie auch berechtigt führen aber gerade deshalb zu weiterem Ermittlungsaufwand.

Lösung: Bessere und ausgewogenere Strukturierung des Verfahrens, Herstellung von Ergebnisoffenheit.

"Größtmögliche Verfahrensökonomie" (vgl. Erläuterungen des Entwurfs) sieht jedenfalls anders aus

6. Begutachtungsfrist

Die Begutachtungsfrist ist mit 6 Wochen entsprechend Rundschreiben BKA-600.614/0002-V/2/2008 grundsätzlich ausreichend angesetzt worden. Allerdings ist anzumerken dass der leider weit verbreiteten Praxis gefolgt wird wesentliche Gesetzesbestimmungen überwiegend zu Sommerbeginn auf den Weg zu bringen und die Begutachtungsfrist damit sie in die Haupturlaubszeit zu legen. Unter diesen Gesichtspunkten hätte die Frist verlängert werden müssen.

7. Abschließende zusammenfassende Bewertung

Dieser Entwurf ist rechtswidrig und ist dies in irreparabler Weise diesem grundlegend immanent. Er genügt auch nicht dem Erforderlichkeitsmaßstab. Wie gezeigt werden konnte, liegen die Ursachen langer Verfahrensdauer breit gestreut und bestehen ausreichend Möglichkeit ohne weitere Einbußen der Verfahrensqualität (um die es ohnehin bereits nicht zum Besten bestellt ist) in UVP-Verfahren einen zügigeren Ablauf herbeizuführen. Würde eine derartige Bestimmung in Kraft treten, so wäre aufgrund der Rechtswidrigkeiten massive und je nachdem wie lange es dauert, bis die Fälle den zuständigen Höchstgerichten vorgelegt werden können (dass dies geschieht kann als gesichert angenommen werden) auch sehr lange dauernde Rechtsunsicherheit in jedem Fall zu erwarten. Darüber hinaus wäre dies nicht nur für die Umweltschutzgüter von Nachteil sondern auch für Wirtschaft und den nicht zuletzt seit

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

dem Neuen Bundesministeriengesetz viel beschworenen Wirtschaftsstandort. Wir regen daher dringend an, den Entwurf zur Gänze und ersatzlos zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)

ANHANG Asfinag Statistik und Einzelverfahrensabläufe

ANHÄNGE

Aufstellung Vollständigkeitsprüfungen Asfinag

(Diese listet alle Straßenbauverfahren auf, für die ein Verfahren beim bmvit nach dem 3. Abschnitt UVP-G vorgesehen ist, die entweder laufen oder vor Kurzem entschieden wurden und beinhaltet das Datum der Einreichung, das Datum an dem die öffentliche Auflage kundgemacht wurde und daraus resultierend die Dauer der Vollständigkeitsprüfung).

Vorhaben	Datum der Einreichung	Dauer Vollständigkeitsprüfung	Kundmachung öffentliche Auflage
A5 Nord B	03.03.2006	5 Monate	29.08.2006
A5NB Änderg	04.04.2013	18 Monate	10.06.2014
S7 West	16.05.2008	7 Monate	15.12.2008
A26	21.05.2008	14 Monate	17.07.2009
S1 Lobau	26.03.2009	30 Monate	07.10.2011
S7 Ost	29.05.2009	31 Monate	13.12.2011
S8 West	19.07.2011	36 Monate	07.07.2014
S3 Mitte	03.08.2012	23 Monate	08.07.2014
S1 Spange	01.10.2014	21 Monate	14.07.2016
S34	11.11.2014	28 Monate	29.03.2017

Durchschnitt Vollständigkeitsprüfung über alle Verfahren rd. 21 Monate

Aufstellung Vollständigkeitsprüfungen normale UVP Verfahren (Auswahl=

Dieses Warten ist auch in "normalen" Verfahren nach dem zweiten Abschnitt UVP-G durchaus erforderlich, wie ausgewählte Beispiele in folgender Abbildung zeigen:

Vorhaben	Datum der Einreichung	Dauer Vollständigkeitsprüfung	Kundmachung öffentliche Auflage
Flussbauliches Gesamtprojekt*	30.03.2006	20 Monate	12.12.2007
Deponie Marchfeldkogel*	28.02.2012	14 Monate	27.06.2013
WKW Tauernbach Gruben	09.01.2013	49 Monate	21.02.2017
Deponie Enzersdorf/Fischa*	15.05.2013	14 Monate	12.07.2014
Deponie Kleeblatt*	14.11.2014	28 Monate	05.04.2016
Deponie Kies IV*	11.12.2015	17 Monate	17.5.2017
Deponie Koller X*	5.2.2016	25 Monate	13.3.2018

* im "vereinfachten Verfahren"

Wie gezeigt werden kann, macht diese Phase in beiden Fällen einen signifikanten Anteil der Gesamtverfahrensdauer aus und überschreitet allein bereits die dafür gesetzlich vorgegebenen Werte (12 Monate bei Asfinag und Bahn, 9 Monate normal, 6 Monate vereinfacht)

Verfahrensverlauf S1 Lobauautobahn (beinhaltend Lobautunnel)

ZEITTADEL

26.03.2009 Die ASFINAG Bau Management GmbH beantragt beim BMVIT die Genehmigung des Straßenprojekts "S1 Lobau" (Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn).

22.7.2010 .Projektänderung betreffend Vergrößerung Fluchtwegabstand (!!!)

19.7.2011 Projektänderung betr. Teilung in zwei Realisierungsabschnitte und Änderung des Zeitplans (Tunnelrealisierung erst für 2018 bis 2025)

13.10.2011 – 1.12.2011 Das Projekt wird (nach ca. zweieinhalb Jahren Vollständigkeitsprüfung und zwei Projektänderungen) öffentlich aufgelegt.

15.10.2012 – 19.11.2012 öffentliche Auflage des UVP-Gutachtens

19.11.2013 - 23.11.2012 und 28.11.2012 mündliche Verhandlung

Am Ende der mündlichen Verhandlung, BMVIT verfügt „Ende des Ermittlungsverfahrens“. Die darauffolgende sechsmonatige Entscheidungsfrist verläuft jedoch ohne Bescheiderlassung. Ende September 2013 liegt ein Bescheidentwurf vor, das Ermittlungsverfahren wird aber (ohne formelle Wiedereröffnung) noch weitere eineinhalb Jahre fortgesetzt.

03.09.2014 Erlassung der entscheidungsrelevanten VO über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV) nach dem BStG. Das Projekt und die Gutachten Lärm und Humanmedizin müssen daher ergänzt werden.

26.03.2015 Das BMVIT genehmigt das Projekt.

11.05.2015 Beschwerden durch Bürgerinitiative Rettet die Lobau und weitere neun Beschwerdeführer an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

30.11.2015 Das BVwG stellt an den VfGH den Antrag, § 6 BStLärmIV wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

09.12.2015 Das BVwG erteilt mit Beschluss der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag Hydrogeologie und Lärm bis 15.4.2016. Diesen konnte die ASFINAG nicht fristgerecht erfüllen – sie beantragte am 8.4.2016 eine Fristverlängerung bis 16.09.2016. Diese wurde mit Beschluss des BVwG gewährt.

15.9.2016 Die Asfinag legt Unterlagen zum Verbesserungsauftrag sowie einer Projektänderung vor.

24.10.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Lärm (Frist.30.11.2016), da die vorgelegten Unterlagen nicht entsprochen haben. Zusätzlich werden Nachforderungen aus dem Fachbereich Hydrogeologie werden informell per Schreiben übermittelt und von der ASFINAG mit einem Schreiben vom 10.11.2016 (in tw. unangemessen unwilligem Ton) beantwortet

16.11.2016 Beschwerdeführer regen aus Anlass einer neu angelaufenen vertiefenden Bohrkampagne zur Baugrunderkundung die Beibringung der Untersuchungsergebnisse sowie von Bohrdaten der OMV zur Ergänzung der mangelhaften Unterlagen an.

30.11.2016. Die ASFINAG beantragt eine Fristerstreckung bis 31.3.2017 die vom BVwG mit Beschluss vom 7.12.2016 gewährt wird.

16.12.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Hydrogeologie bis 31.3.2017

15.03.2017 Der VfGH gab dem Antrag des BVwG auf Aufhebung der Grenzwertfestsetzung in § 6 BStLärmIV nicht statt ([VfGH 15.03.2017, V 162/2015](#)). Die vom BMVIT beauftragten Gutachten seien nicht „derart mangelhaft, dass sie die Gesetzwidrigkeit der BStLärmIV begründen würden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass verschiedene Studien aus präventivmedizinischer Sicht die Einhaltung geringerer Werte empfehlen.“ Es liege vielmehr innerhalb des vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraumes des Bundesministers „eine Abwägung zwischen Interessen der Nachbarn, des Gesundheitsschutzes und der Verkehrserfordernisse zu treffen und als Grundlage für die Beurteilung der Kriterien für die Gewichtung dieser Interessen eine generelle Norm vorzusehen, die ein System anordnet, wonach von näher festgelegten Grenzwerten auszugehen ist. Diese Grenzwerte stellen Mindeststandards dar; ob und inwieweit lärmschutztechnische Maßnahmen geboten sind, ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden (vgl. VfSlg. 18.322/2007).“

30.3.2017 Die ASFINAG legt Unterlagen zu Lärm und Hydrogeologie vor

4.4.2017 Beschwerdeführer legen gutachtliche Stellungnahmen Dr. Lueger(INGEO) und Dr. Wessely zu geologischen und hydrogeologischen Mängeln der ergänzenden Unterlagen vom September 2016 vor.

7.5.2017 Stellungnahme SV Lärm zur Vollständigkeit der Unterlagen. Befund: Die Modellierung des Vorhabens für die Schallausbreitungsberechnung ist unvollständig.

8.5.2017, 9.5.2017 sowie 6.6.2017 Bestellung von Sachverständigen für weitere Fachbereiche

26.5.2017 Ersuchen des Hydrogeologischen SV um Beibringung von geologischen Erkundungsdaten

September/Oktober 2017 Vorlage und Übermittlung der tw. verspätet fertiggestellten Gerichtsgutachten (Lärm und Humanmedizin bleiben unvollständig)

30.10.2017 Projektwerberin legt neues Lärmprojekt vor

8.-10. November 2017, sowie 14. bis 15. november mündliche Verhandlung (ohne Lärm Humanmedizin).

4.12.2018 Übermittlung Gutachten Lärm an die Parteien

12.12.2018 Übermittlung Gutachten Humanmedizin an die Parteien

18.12.2018 Übermittlung von ergänzenden Unterlagen betreffend Fachbereich Verkehr an die Parteien

8.1.2018 Antrag auf Gewährung einer Frist für Vorlage Gutachten zu neuen Verkehrsdaten bleibt unbeantwortet

**15. bis 16.1. 2018 mündliche Verhandlung Lärm Humanmedizin
Erklärung Schluss des Ermittlungsverfahrens**

17.1. 2018 Übermittlung Ergänzungsgutachten Luft zum Parteiengehör - dreiwöchige Frist

Februar 2018 Beschwerdeführer legen fristgerecht vor Beendigung des Ermittlungsverfahrensergänzende Unterlagen zur Aufarbeitung der Verhandlungsergebnisse und zu Ergänzenden Verkehrsdaten sowie zum Parteiengehör vor.

5.3.2018/9.3.2019 Übermittlung von vier Sachverständigengutachten (Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe, (Hydro-)geologie zum Parteiengehör Frist 14.3.2018 12:00 Uhr (Vermerk keine Fristerstreckung möglich) (*effektive Frist somit je nach Zustellart lediglich 6 bis gar nur 2 Werktage !!*)

7.3. Begründeter Antrag auf Fristerstreckung bleibt unbeantwortet

11. bis 14.3. Fristgerechte Einbringung von sachverständig unterstützten Stellungnahmen zu drei Fachbereichen

19. und 20.3 Einbringung von Stellungnahmen zu Lärm Geologie und einzelne Nachträge Hydrogeologie und Lärm

13.4.2018 Übermittlung von vier Sachverständigengutachten (Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe, Hydrogeologie sowie umfangreicher Projektergänzungen zur Betriebsphase mit erstmaliger Berücksichtigung des Prognosejahrs 2035 zum Parteiengehör Frist 4.5.2018

23.4. 2018 Begründeter abgestufter Antrag auf Fristverlängerung (Umfang der neuen Unterlagen, Verfügbarkeit von Sachverständigen) - dieser wird nicht per Gerichtsbeschluss sondern per Mail der Sachbearbeiterin zur Gänze abschlägig beantwortet

4.5.2018 Einbringung einer Stellungnahme zum Parteiengehör die mangels Fristgewährung teilweise gar nicht teilweise unvollständig sachverständig unterstützt sein konnte

23.5.2018 Übermittlung Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts

29.6. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wird von Dr. Heinrich Vana (im Vollmachtenamen von vier Bürgerinitiativen, einer Umweltorganisation und zwei Nachbarn) eingebracht

KOMMENTAR

Im erstinstanzlichen Verfahren (sowie im Rahmen der Beschwerde) ist es den Einwanderern bzw. den Beschwerdeführern gelungen, zahlreiche private Sachverständigen-Gutachten in das Verfahren einzubringen, wodurch gravierende inhaltliche Mängel in zentralen Fachbereichen, insbesondere in der geologischen und hydrogeologischen Planung, aufgezeigt werden konnten. Dies hat die Gutachten der vom BmVIT bestellten nichtamtlichen Sachverständigen so erschüttert, dass neuerliche Gutachten notwendig wurden. Ende 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht im Zuge einer Sachverständigenbestellung für erste fünf Fachbereiche einen neuen unabhängigen Sachverständigen für Hydrogeologie bestellt (und damit den wiederholten Ablehnungsanträgen der Initiative im erstinstanzlichen Verfahren Rechnung getragen) und infolge des vorgelegten Gutachtens der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag erteilt. Für den ebenfalls im Fokus der Kritik befindlichen Fachbereich

Lärm wurde ebenfalls ein neuer Sachverständiger bestellt, der zweite Teil des Verbesserungsauftrages bezog sich auf dieses Fachgebiet. Da die Projektwerberin wiederholt nicht in der Lage war, die Nachforderungen zu erfüllen, bzw. dies innerhalb einer angemessenen Frist zu tun, war der Großteil des dreijährigen Verfahrens beim BVwG zum Großteil mit der Klärung von Vorfragen ausgefüllt. Der tatsächliche Verfahrensstand und -verlauf stand den von der ASFINAG in diesem Zeitraum kommunizierten Zeitplänen und Sachverhalten jeweils diametral entgegen. Dies sei auch deshalb angemerkt, da vom scheidenden ASFINAG Vorstand die Forderung nach einer Höchstverfahrensdauer von ein (erste Instanz - sie ist bereits gesetzlich verankert) bzw. zwei Jahren (BVwG) gefordert wurde. (vgl. <https://kurier.at/chronik/wien/wiener-lobautunnel-baubeginn-muss-auf-2019-verschoben-werden/265.822.479>) - offensichtlich gedacht in Kombination mit einer Genehmigungsgarantie als Selbstverständlichkeit. Dieser Wunschvorstellung stehen im ggst. Verfahren allein neun Monate an Fristverlängerungen entgegen, die die ASFINAG beim BVwG beantragt und gewährt bekommen hat.

Auch für den Fachbereich "Luftschadstoffe und Klima" wurde anstelle des von der Initiative im erstinstanzlichen Verfahren wegen Befangenheit abgelehnten nichtamtlichen Sachverständigen ein neuer Gutachter bestellt. Auch der humanmedizinische SV ist neu, die anderen SV waren bereits in der ersten Instanz tätig. Durch die am 15.9.2016 vorgelegte Projektänderung stand bereits fest, dass das Vorhaben im Falle einer Genehmigung jedenfalls nicht so genehmigt werden kann, wie dies in der ersten Instanz der Fall war. Letztendlich musste der erstinstanzliche Bescheid aufgrund der Beschwerden signifikant abgeändert werden.

Im Gegensatz zu der exzessiven Möglichkeit für die Asfinag, Unterlagen nachzubessern und Nachbesserungsfristen sofort per Beschluss verlängert zu bekommen wurden den Verfahrensparteien kein einziger Tag Fristverlängerung gewährt und wurden die Begehren formell nicht erledigt.

Verfahrensverlauf S8 West UVP

ZEITAFEL

19.07.2011 Das Projekt wird zur UVP eingereicht

In Folge: Vollständigkeitsprüfung mit Verbesserungsaufträgen

07.07.2014 Öffentliche Auflage der UVE

9.7.2015 Kundmachung Parteienghör betreffend Materialien zur Anpassung an die neue Bundesstraßen-Lärmimmissionschutzverordnung sowie weiterführenden Unterlagen aus anderen Fachbereichen (*sehr UNÜBLICH*)

13.10.2015 Einbringung Gutachten zu Luftschadstoffen und Lärm durch die Umweltorganisation VIRUS und Bürgerinitiative Marchfeld (beinhaltend auch Schalltechnik zum Thema Triel - *die Karten werden frühzeitig auf den Tisch gelegt*)

4.3.2016 - 4.4.2016 Öffentliche Auflage des UVP-Gutachtens

05.04.2016 - 08.04.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 1)

15.4.2016 Verbesserungsauftrag

6.5.2016 Kundmachung Parteienghör zum Verbesserungsauftrag

23. – 25. 5 2016 und 3. Juni 2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 2)

28.6.2016 Verbesserungsauftrag

31.8.2016. Projektwerberin legt Projektänderung anstelle Verbesserungsauftragserfüllung vor

9.9.2016 Verbesserungsauftrag zur Projektänderung

6.10.2016 Kundmachung Parteienghör zu Projektänderung und ergänztem UVP-Gutachten

21. – 23. November 2016 und 30. November 2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 3)

12.6.2017 Aufforderung zum Parteienghör Vogelschutz (zugestellt nicht kundgemacht -*nur an bestimmte Verfahrensparteien*)

4. 7. 2017 Kundmachung Parteienghör zu Lärm, Luftschadstoffen und Wasser

31.1. 2018 Übermittlung weiterer Unterlagen zum Vogelschutz mit Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des Parteienghör (zugestellt nicht kundgemacht -*nur an bestimmte Verfahrensparteien*)

12.2.2018 Übermittlung weiterer Unterlagen zum Lärm und Luftschadstoffen mit Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des Parteienghör (zugestellt nicht kundgemacht -*nur an bestimmte Verfahrensparteien*)

VERFAHRENSSTAND-KOMMENTAR

Das Verfahren weist einen "unalltäglichen" Verfahrensverlauf auf. Nach drei Jahren Vollständigkeitsprüfung und anschließender öffentlicher Auflage der UVE führte das Erfordernis der Anpassung an die neue Bundesstraßen-Lärm-Immissionsverordnung (BstLärmIV) und weitere Ergänzungen zu einem Parteienghör noch deutlich vor der mündlichen Verhandlung. Das Gutachten Ingenieurbüro Dr. Vrtala zu Unsicherheiten und Vertrauensbereichen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des "VW-Skandals" auf die Luftschadstoffimmissionen wurde bereits sehr früh 2015 eingebracht. Da vom gegenständlichen Vorhaben mit dem Triel eine geschützte Vogelart, die extrem

lärmempfindlich ist, betroffen ist, wurde das Gutachten auch für dieses Schutzgut um kritische Analysen der vorgelegten "bioakustischen" Untersuchung aus schalltechnischer Sicht ergänzt. Bemerkenswert ist auch die in der österreichischen UVP-Geschichte beispiellose Länge der mündlichen Verhandlung von insgesamt zwölf Tagen (10 Erörterungstage, 2 Protokollierungstage). Erklärbar ist dies durch das in vielen Fachbereichen problematische Projekt, sowie einfach teilweise schlechte Arbeit der Projektwerberin.

Besondere Erwähnung verdient auch der Fachbereich Grundwasser, da die Projektwerberin zwar geplant hatte, chloridbelastete Straßenwässer in den Grundwasserkörper einzuleiten den Nachweis, dass sich die Auswirkungen dort in vertretbaren Grenzen halten wird, jedoch nicht erbringen konnte, sowohl weil die bestimmenden Grundwasserparameter nicht richtig erfasst wurden als auch Überforderung beim Rechenmodell zur Schadstoffausbreitung zu konstatieren war. Wegen dieses Fachbereiches wurde die mündliche Verhandlung zweimal vertagt, konnten zwei Verbesserungsaufträge nicht erfüllt werden und entzog sich die Projektwerberin letztendlich durch Projektänderung den aufgetragenen Verpflichtungen. Insgesamt wurden für diesen Fachbereich sechs Verbesserungsaufträge erteilt.

Diese Projektänderung stellt bereits für sich betrachtet ein wesentliches Verfahrenszwischenergebnis und einen klaren Erfolg dar, da die Asfinag ihren Plan, belastete Straßenwässer anstelle der Ableitung in Vorfluter direkt in einen der größten und bedeutendsten Grundwasserkörper Österreichs zu versickern aufgegeben und auch die teilweise problematisch konzipierten Gewässerschutzanlagen umgeplant hat. Auch konnten Maßnahmenenergänzungen -erweiterungen bzw. Präzisierungen bereits erreicht werden.

Kennzeichnend für den Verfahrensverlauf ist weiters, dass für Vorbringen zu Vogelschutz und Lärmschutz im letzten Verhandlungsblock die Sachverständigen der Behörde 7 Monate brauchten, um schriftlich Stellung zu nehmen. Wie im tw. das gleiche Gebiet betreffenden Beschwerdeverfahren zur S1-Lobau erwies sich die neue BStLärmIV insofern als problematisch als sich zeigte, dass in dicht verbauten Ballungsräumen die neue Schwerpunktsetzung auf objektseitige Maßnahmen zur zeit- und kostenintensiven Überforderung der Projektwerberin bei der korrekten Erfassung der betroffenen anspruchsberechtigten Objekte führte, ein Zustand, den diese auch nach wiederholten Versuchen bisher noch nicht zu ändern vermochte.

Dem nicht genug dauerte es erneut sieben Monate bis die Stellungnahmen der Verfahrensparteien (die jeweils nur wenige Wochen Stellungnahmefrist zur Verfügung hatten) in der Parteiengehörunde 2017 durch die Sachverständigen der Behörden überhaupt beantwortet werden konnten. Die Probleme die das Projekt verursacht wurden dadurch aber nicht gelöst.

Da der Verkehrsminister selbst Behörde ist, ist unabhängig vom Sachverhalt mit Sicherheit von der Erlassung eines positiven Bescheides zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt auszugehen.

Nachtrag zu den Äußerungen des Bundesministers zur "Verfahrensverkürzung"

BM Hofer klagt, er könne zur S8 keinen Bescheid erlassen.
(vgl.: <https://kurier.at/politik/inland/hofers-heimspiel-bei-den-bossen-es-ist-herrlich/400043875>)
https://www.kleinezeitung.at/steiermark/chronik/5434913/Verkehrsminister-in-Graz_Hofer-sagt-volle-Unterstuetzung-fuer

Richtig ist: Er kann nicht den gewünschten Bescheid erlassen. Seine Aufgabe als Behörde wäre es allerdings, sich nicht von seinen Wunschvorstellungen sondern vom Sachverhalt und der Gesetzeslage (insbesondere den verbindlichen und nicht seinem Ermessen unterliegenden EU-Naturschutzrichtlinien) leiten zu lassen. Dies bedeutete einen Bescheid zu erlassen, mit dem der Genehmigungsantrag der Asfinag abgewiesen wird.

Die Forderung, alle Karten gleich zu Beginn auf den Tisch zu legen, ist zu unterstützen. Dies hätte aber anders als die Erwartungen des BM bereits frühzeitig zu einer Zurückweisung des Genehmigung der Asfinag führen müssen, und das Verfahren wäre verfahrensbeschleunigend bereits im Jahr 2012 angesichts der vielen weiteren Gelegenheiten (s.o.) viel früher abgeschlossen gewesen.

Das Narrativ, die Verfahrensparteien seien an langen Verfahrensdauern schuld, ist eine "Haltet den Dieb"- Taktik. Dieses Vorurteil wird gerade vom Verfahrensablauf der "S8-West" (s.o.) widerlegt.